

Bayerischer Landtag

Tagung 1947/48

Beilage 15 26

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz).

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 18. Juni 1948 erfuhe ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 25. Juni 1948.

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident.

**Entwurf eines Gesetzes
über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid
(Landeswahlgesetz).**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Stimmrecht.

Art. 1

Voraussetzungen des Stimmrechts.

(1) Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, bei Volksbegehren und Volksentscheiden sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Tage der Stimmabgabe

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Jahre ihren ununterbrochenen Aufenthalt in Bayern genommen haben.

(2) Stimmberechtigt sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 auch die Angehörigen ehemaliger deutscher Minderheiten.

(3) Der Aufenthalt nach Abs. 1 gilt nicht als unterbrochen bei Personen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung oder politischen Überzeugung verfolgt worden sind und deshalb ihren Aufenthalt in Bayern aufgeben mußten, bis zum Tage der Stimmabgabe aber nach Bayern zurückgekehrt sind.

Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund der Kriegsereignisse (z. B. Einziehung zum Kriegsdienst oder Evakuierung) oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend Bayern verlassen haben.

Art. 2

Ausschluß vom Stimmrecht.

(1) Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist,

1. wer entmündigt ist, oder unter vorläufiger Vormundschaft, oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegshaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

(2) Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind ferner

1. Personen, die unter Kl. I und II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GBBl. Seite 145) fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer vorliegt,
2. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer als Hauptschuldige oder Belastete eingereicht worden sind, sowie Minderbelastete, denen durch rechtskräftige Spruchkammerentscheidung das Wahlrecht aberkannt worden ist.

Art. 3

Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts.

Behindert in der Ausübung ihres Stimmrechtes sind

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;
2. Personen, die sich in Haft befinden.

Art. 4

Ausübung des Stimmrechts am Orte des Aufenthalts.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme und darf das Stimmrecht — vorbehaltlich der Art. 6 Abs. 2 und Art. 15 — nur am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes in Bayern ausüben.

Art. 5

Formale Bedingung für die Ausübung des Stimmrechts.

Die Ausübung des Stimmrechts ist bedingt durch den Eintrag in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) oder durch den Besitz eines Wahlscheines (Art. 12 und 13).

2. Erfassung der Stimmberechtigten.

Art. 6

Wählerverzeichnisse.

(1) Die Gemeinden haben für jeden Stimmbezirk (Art. 21) ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) anzulegen und darin die in dem Stimmbezirk wohnhaften Stimmberechtigten einzutragen.

(2) Stimmberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die ihren Wohnsitz aus beruflichen Gründen aus Bayern in einen Ort nahe der Landesgrenze verlegen müssen sowie die stimmberechtigten Angehörigen ihres Haushandes sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einer benachbarten bayerischen Gemeinde einzutragen.

Art. 7

Unentgeltliche Auskunftspflicht.

Behörden, Standesämter und Pfarrämter sind verpflichtet, die zur Anlage der Wählerverzeichnisse erforderlichen Aufschlüsse sofort unentgeltlich zu erteilen.

Art. 8

Auskunfts- und Einspruchsfrist.

Die Wählerverzeichnisse sind vom 21. bis zum 14. Tage vor der Abstimmung zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß diese Frist auch als Einspruchsfrist gilt.

Art. 9

Einsprüche.

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse sind bei Weidung des Ausschlusses innerhalb der Einspruchsfrist einzulegen. Falls die Gemeindebehörde auf einen solchen Einspruch hin nicht Abhilfe veranlaßt, gilt der Einspruch als Beschwerde zur Aufsichtsbehörde.

(2) Wird durch den Einspruch eine dritte Person betroffen, so hat die Gemeindebehörde diese zu hören. Dem Betroffenen ist die Verfügung der Gemeindebehörde zu eröffnen. Gegen eine zu seinen Ungunsten ergangene Entscheidung der Gemeindebehörde steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zur Aufsichtsbehörde zu.

(3) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist spätestens am 8. Tage vor der Abstimmung zu erlassen; sie ist endgültig.

(4) Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Rechte der Stimmberechtigten wird durch die Bestimmung des Abs. 3 nicht berührt. Die Beschwerde zur Aufsichtsbehörde tritt an die Stelle des Einspruchs im Sinne des § 38 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsharkeit vom 25. September 1946 (GVBl. Seite 281). Anfechtungsgegner ist der Staat. Der Anfechtungsfall kommt keine ausschließende Wirkung zu.

Art. 10

Abschluß der Wählerverzeichnisse.

Am 5. Tage vor der Abstimmung schließt der Bürgermeister die Wählerverzeichnisse ab.

Art. 11

Änderungen der Wählerverzeichnisse.

(1) Änderungen im Wählerverzeichnis sind vom Beginn der Auslegungsfrist an nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch und nur bis zum Abschluß der Wählerverzeichnisse zulässig.

(2) Vormerkungen über die Ausstellung von Wahlscheinen und Streichung von Vormerkungen über die Behinderung in der Ausübung des Wahlrechtes gelten nicht als Änderungen.

Art. 12

Wahlschein.

Ein Stimmberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Tage der Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Aufenthalt in einen anderen Stimmbezirk verlegt,
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit gehindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.

Art. 13

Ein Stimmberechtigter, der nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn er erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Bayern zurückgekehrt ist und sein Aufenthalt gem. Art. 1 Abs. 3 als nicht unterbrochen gilt,
3. wenn er die Stimmberechtigung durch den Wegfall von Ausschlußgründen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erlangt hat,
4. wenn das Verwaltungsgericht im Falle einer Anfechtungsklage die Erteilung eines Wahlscheines anordnet.

Art. 14

Gegen die Versagung eines Wahlscheines ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Art. 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 15

Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk abstimmen.

Art. 16

Wahlungswchsel innerhalb des Gemeindebezirks.

Stimmberechtigte, die nach der Anlage des Wählerverzeichnisses nur innerhalb des Gemeindebezirks ihres Aufenthaltsortes in einen anderen Stimmbezirk verzogen sind, sind auf Antrag in dem Stimmbezirk zur Abstimmung zuzulassen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3. Räumliche Gliederung und Wahlbeauftragte.

Art. 17

Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk.

(1) Jeder Kreis (Regierungsbezirk) bildet einen Wahlkreis (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung).

(2) Jeder Bezirk (Landkreis) und jede kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis), in größeren Städten jeder Stadtbezirk mit durchschnittlich 60 000 Einwohnern bildet einen Stimmkreis (Art. 14 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung). Die sich hiernach ergebende Stimmkreiseinteilung ist aus der Anlage zu ersehen.

(3) Für die Stimmabgabe teilen die Bezirksverwaltungsbehörden ihre Verwaltungsbezirke in Stimmbezirke ein (Art. 21).

Art. 18

Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß.

(1) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses im ganzen Staatsgebiet wird vom Staatsministerium des Innern ein Landeswahlleiter und ein Stellvertreter bestellt.

(2) Bei dem Landeswahlleiter wird ein Landeswahlausschuß gebildet, bestehend aus dem Landeswahlleiter und den Vertrauensmännern, die von den zugelassenen Landesparteien bei ihm benannt werden.

Art. 19

Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschüsse.

(1) Das Staatsministerium des Innern bestellt für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Bei den Kreiswahlleitern werden Kreiswahlausschüsse gebildet. Diese bestehen aus dem Kreiswahlleiter und den Vertrauensmännern, die auf den rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlägen bezeichnet sind.

Art. 20

Tätigkeit der Wahlausschüsse.

(1) Die Vertrauensmänner im Landeswahlausschuß und in den Kreiswahlausschüssen bleiben solange in Tätigkeit, bis sie durch Nachfolger ersetzt werden.

(2) Die Verhandlungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Jede Partei besitzt nur mit einem Vertrauensmann Stimmrecht. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

(3) Das Staatsministerium des Innern und die Kreisregierungen stellen den Wahlausschüssen die nötigen Hilfsarbeiter zur Verfügung.

Art. 21

Stimmbezirke.

(1) Die Stimmbezirke sollen möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen. Kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden können mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

(2) Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Stimmberechtigte umfassen.

Art. 22

Abstimmungsort.

Die Bezirksverwaltungsbehörden bestimmen für jeden Stimmbezirk den Abstimmungsort und Abstimmungsraum.

Art. 23

Wahlvorsteher.

Für jeden Stimmbezirk wird von der Bezirksverwaltungsbehörde unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen Parteien aus dem Kreis der Stimmberechtigten ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

Art. 24

Wahlvorstand.

(1) Der Wahlvorsteher beruft unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen Parteien einen Stimmberechtigten als Schriftführer und drei bis sechs Stimmberechtigte als Beisitzer; sie sind zunächst den Stimmberechtigten des Stimmbezirkes zu entnehmen.

(2) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

4. Durchführung der Abstimmung.

Art. 25

Abstimmungszeit.

(1) Die Abstimmungen finden an einem Sonntag oder allgemeinen Ruhetag statt.

(2) Sie dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

(3) Die Kreiswahlleiter können für einzelne Gemeinden oder Landkreise aus besonderen Gründen die Abstimmungszeit ausdehnen, jedoch nicht über 21 Uhr hinaus. Die Bezirksverwaltungsbehörden können für Abstimmungsräume, die für Inhaber von Wahlscheinen an Bahnhöfen eingerichtet sind, Abweichungen von der Abstimmungszeit nach Abs. 2 verfügen.

Art. 26

Verhalten im Abstimmungsraum und in dessen Umkreis.

(1) Im Abstimmungsraum und in einem Umkreis von 50 Metern ist jegliche Beeinflussung der Abstimenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

Art. 27

Stimmabgabe.

Die Stimmabgabe wird in Person durch nichtunterstrichene Stimmzettel ausgeübt, welche die Abstimgenden dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie

durch ein körperliches Gebrechen hieran gehindert sind, unter Beihilfe einer Vertrauensperson zu übergeben haben.

Art. 28

A b s t i m m u n g s f o r m .

Es ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Abstimmende auf dem amtlichen Stimmzettel seine Stimmabgabe unbeobachtet ersichtlich machen kann.

Art. 29

E n t s c h e i d u n g e n d e s W a h l v o r s t a n d e s .

(1) Der Wahlvorstand entscheidet über alle bei der Abstimmung sich ergebenden Umstände endgültig. Art. 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Er entscheidet auch endgültig über die Gültigkeit der Stimmen.

Art. 30

A b s t i m m u n g i n K r a n k e n - u n d P f l e g e = a n s t a l t e n .

Die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten kann durch die Landeswahlordnung anderweitig geregelt werden.

Art. 31

K o s t e n d e r A b s t i m m u n g .

(1) Die Kosten für die Bereitstellung des Abstimmungsraumes und der für die Abstimmung sonst nötigen Gegenstände tragen die Gemeinden, alle übrigen Kosten trägt der Staat.

(2) Die Stimmzettel werden für jeden Stimmkreis amtlich hergestellt.

(3) Die in diesem Gesetze zum Vollzuge der Abstimmung vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, für die keine Vergütung beansprucht werden kann.

5. Sicherung der Abstimmungsfreiheit.

Art. 32

D i e n s t b e f r e i u n g o h n e L o h n a b z u g .

Stimmberechtigten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis muß die freie Zeit, die sie zur Stimmabgabe und zur Ausübung von Ehrenämtern bei den Abstimmungen benötigen, ohne Abzug an Lohn oder Gehalt gewährt werden.

Art. 33

B e s t e c h u n g u n d N ö t i g u n g .

Die Bestechung und Nötigung der Abstimmenden hat die Ungültigkeit der Abstimmung der dabei Beteiligten zur Folge.

Art. 34

B e r b o t d e r b e h ö r d l i c h e n B e e i n f l u s s u n g .

Den Behörden des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist es untersagt, die Abstimmung in irgendwelcher Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

Art. 35

W a h l a m p f .

Wer eine öffentliche Wahlversammlung durch Täglichkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

II. Besondere Bestimmungen für die Landtagswahl.

1. Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten.

Art. 36

W a h l r e c h t g r u n d s ä t z e u n d W a h l d a u e r .

Die Abgeordneten des Bayerischen Landtages werden auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gewählt.

Art. 37

F e s t s e z u n g d e s W a h l t a g e s .

Die Staatsregierung setzt den Tag für die Wahlen zum Landtag fest. Die Neuwahl hat spätestens mit Ablauf der Wahlbauer (Art. 16 Abs. 2 der Verfassung), bzw. spätestens am 6. Sonntag nach der Auflösung oder Abberufung (Art. 18 Abs. 4 der Verfassung) stattzu finden.

Art. 38

Z a h l d e r A b g e o r d n e t e n .

Die Zahl der Abgeordneten entspricht der Zahl der Stimmkreise.

Art. 39

W ä h l b a r k e i t .

(1) Wählbar ist jeder stimmberechtigte Staatsbürger, der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 Abs. 2 der Verfassung).

(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen:

1. Minderbelastete,

2. Personen, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen FJ und BDM) waren, solange noch keine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung für sie vorliegt.

2. Wahlvorschläge.

Art. 40

A u f s t e l l u n g d e r W a h l v o r s c h l ä g e .

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der zugelassenen Landesparteien. Von Wählergruppen, die auf Grund Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen sind, weil ihre Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgерlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat und Verfassung Gewalt anzuwenden, können Wahlvorschläge nicht aufgestellt werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen und spätestens am 17. Tage vor dem Wahltage, 18 Uhr, dem Kreiswahlleiter einzureichen.

(3) Die Parteien berufen zunächst in den Stimmkreisen Versammlungen ihrer Mitglieder oder von Delegierten, die zu diesem Zweck von den Mitgliedern gewählt worden sind, ein, und stellen in geheimer Wahl ihre Bewerber für den Stimmkreis auf (Stimmkreisbewerber). Zu diesen Versammlungen haben die im Stimmkreis vertretungsberechtigten Organe der Parteien die Mitglieder oder Delegierten mit mindestens einer Woche Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung einzuladen. Vorschlagsberechtigt und wahlberechtigt in diesen Versammlungen sind alle im Stimmkreis wohnhaften Mitglieder oder alle von den Mitgliedern gewählten Delegierten der einberufenden Partei, die zum Landtag stimmberechtigt sind. Die Bewerber werden in geheimer schriftlicher Abstimmung aufgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder, Ort und Zeit der Versammlungen, die Zahl der Teilnehmer und der Gang der Wahlhandlung ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind von zehn Stimmberechtigten, die im Stimmkreis wohnen und an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(4) Die Vorschläge für die Stimmkreise sind in einer Versammlung der von den Parteimitgliedern zu diesem Zweck gewählten Delegierten des Wahlkreises zu einem Wahlvorschlag für den Wahlkreis zusammenzustellen. Diese Versammlung kann die Stimmkreisbewerber ohne Zustimmung der Delegierten der betreffenden Stimmkreise nicht austauschen und selbst nicht aufstellen. Sie kann jedoch, wenn sie Mängel bei den Bewerbern (Art. 39) oder Mängel im Aufstellungsverfahren (Art. 40 Abs. 3) für gegeben hält, eine neuerliche Beschlussfassung im Stimmkreis verlangen.

Die Delegiertenversammlung des Wahlkreises kann außerdem Bewerber für den Wahlkreis unmittelbar benennen (Wahlkreisbewerber). Ihre Zahl darf unter Aufrundung von Bruchzahlen zehn vom Hundert der für einen Kreiswahlvorschlag zulässigen Zahl von Stimmkreisbewerbern nicht übersteigen. Als Wahlkreisbewerber kann auch gewählt werden, wer bereits als Stimmkreisbewerber aufgestellt worden ist. Für die Wahl dieser Bewerber und für die Fertigung von Niederschriften über diese Versammlungen finden die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(5) Jeder Bewerber kann nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt und nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden.

(6) Kreiswahlvorschläge müssen nachstehenden Voraussetzungen entsprechen:

1. Jeder Kreiswahlvorschlag muß das von der Landespartei bestimmte Kennwort tragen.
2. Bei jedem Stimmkreisbewerber ist anzugeben, für welche Stimmkreise er aufgestellt ist. Für jeden Stimmkreis darf in einem Kreiswahlvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt werden.
3. Jeder Kreiswahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als im Wahlkreis Stimmkreise vorhanden sind und Wahlkreisbewerber aufgestellt werden dürfen.

4. Jeder Kreiswahlvorschlag muß von wenigstens 25 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Bewerber selbst dürfen weder die Kreiswahlvorschläge noch Vorschläge, die ihre Aufstellung zum Gegenstand haben, unterzeichnen.

(7) Mit dem Kreiswahlvorschlag sind die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen (Abs. 3) und im Wahlkreis (Abs. 4) sowie die Zustimmungsserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber beim Kreiswahlleiter einzureichen.

(8) Telegraphische Erklärungen gelten als schriftliche Erklärungen, wenn sie durch eine spätestens am zweiten Tag nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt werden.

Art. 41

Mängel und Ergänzungen der Wahlvorschläge.

(1) Mängel der Kreiswahlvorschläge müssen spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage, 18 Uhr, beobachtet sein; sonst ist der Kreiswahlvorschlag, soweit ein Mangel besteht, ungültig.

(2) Bis zum gleichen Tage sind die durch den Wegfall einzelner Bewerber veranlaßten Ergänzungen der Kreiswahlvorschläge zulässig.

Art. 42

Entscheidung der Kreiswahlausschüsse.

Die Kreiswahlausschüsse entscheiden am neunten Tage vor dem Wahltage endgültig über die Zulassung und Gültigkeit der Wahlvorschläge.

Art. 43

Zurückweisung ungültiger Wahlvorschläge.

Kreiswahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch Gesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, oder sind über die zulässige Zahl hinaus Bewerber vorgeschlagen, so werden ihre Namen aus den Kreiswahlvorschlägen gestrichen.

Art. 44

Öffentliche Bekanntgabe der Kreiswahlvorschläge.

(1) Die Kreiswahlleiter haben die von ihrem Wahlausschuß als gültig anerkannten Kreiswahlvorschläge am neunten Tage vor dem Wahltage öffentlich bekanntzugeben.

(2) Nach der Bekanntgabe ist die Zurücknahme der Kreiswahlvorschläge unzulässig.

(3) Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge wird einheitlich für das ganze Land vom Landeswahlleiter festgesetzt. Sie richtet sich nach den Stimmenzahlen, welche die Parteien bei der letzten vorausgegangenen Landtagswahl erreicht haben. Neu hinzugekommene Parteien schließen sich entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Zulassung an. In dieser Reihenfolge und mit diesen Nummern sind die einzelnen Parteien auch auf dem Stimmzettel aufzuführen.

3. Stimmabgabe.

Art. 45

(1) Jeder Wähler kann seine Stimme nur für einen Stimmkreisbewerber seines Stimmkreises oder für einen Wahlkreisbewerber seines Wahlkreises abgeben.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

(3) Will der Wähler nur einem bestimmten Kreiswahlvorschlag, nicht aber einem der hiezu benannten Bewerber seine Stimme geben, so kennzeichnet er das Kennwort des gewählten Kreiswahlvorschlages und streicht die Namen der Bewerber. Die Stimme wird dann nur für den betreffenden Kreiswahlvorschlag gezählt.

4. Feststellung des Wahlergebnisses.

Art. 46

Ermittlung der gültigen Stimmen in den Stimmbezirken.

Nach Schluß der Wahl stellt der Wahlvorstand fest:

1. wieviele gültige Stimmen insgesamt,
2. wieviele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber,
3. wieviele gültige Stimmen für jeden einzelnen Kreiswahlvorschlag unter Streichung der Bewerber (Art. 45 Abs. 3),
4. wieviele gültige Stimmen für jeden Kreiswahlvorschlag insgesamt abgegeben worden sind.

Art. 47

Ungültige Stimmzettel.

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nichtamtlich hergestellt erkennbar sind,
2. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
3. aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. die an Stelle eines der in dem Stimmzettel enthaltenen Bewerber einen anderen Namen enthalten,
5. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder — vorbehaltlich Art. 45 Abs. 3 — sonstige Änderungen enthalten,
6. denen irgendein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.

(2) Mehrere von einem Wähler zugleich abgegebene, nicht verschieden gekennzeichnete Stimmzettel gelten als eine Stimme. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, sind sie ungültig.

Art. 48

Feststellung der Wahlergebnisse für die Wahlkreise.

(1) Der Landeswahlausschuß stellt für jeden Wahlkreis fest:

1. wieviele gültige Stimmen insgesamt,
2. wieviele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber,

3. wieviele gültige Stimmen für jeden einzelnen Kreiswahlvorschlag unter Streichung der Bewerber (Art. 45 Abs. 2),

4. wieviele gültige Stimmen für jeden Kreiswahlvorschlag insgesamt abgegeben worden sind.

(2) Die Gesamtzahl der in dem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen wird sodann durch die um eins vermehrte Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt (Verteilungszahl). Jeder Kreiswahlvorschlag erhält so viele Sitze, als sich bei der Teilung seiner Stimmenzahl durch die Verteilungszahl ergibt.

(3) Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens in einem Wahlkreis zehn vom Hundert der abgegebenen Stimmen fallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt (Art. 14 Abs. 4 der Verfassung). Die auf diese Wahlvorschläge entfallenden Stimmen scheiden bei der Berechnung der Verteilungszahl nach Abs. 2 aus.

Art. 49

Verteilung der Sitze an die Bewerber.

(1) Innerhalb der Kreiswahlvorschläge werden die nach Art. 48 festgestellten Sitze an die einzelnen Bewerber nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen verteilt.

(2) Haben in einem Kreiswahlvorschlag mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Sitze nicht für alle aus, dann entscheidet das Los.

(3) Entfallen auf einen Kreiswahlvorschlag mehr Sitze, als er wählbare Bewerber enthält, so fallen sie den Bewerbern zu, die unter den Kreiswahlvorschlägen mit dem gleichen Kennwort in den übrigen Wahlkreisen unter den nicht anderweitig gewählten Bewerbern nach der Zahl ihrer Stimmen an erster Stelle berufen sind. Sind solche Bewerber nicht vorhanden, so bleiben die Sitze unbesetzt.

Art. 50

Verteilung der Restsitze.

(1) Der Landeswahlausschuß verteilt nunmehr die bei der Verteilung nach Art. 48 in den Wahlkreisen nicht vergebenen Sitze (Restsitze) nach dem Verhältnis der bei dieser Verteilung verbliebenen Stimmreste.

Kreiswahlvorschläge, die das gleiche Kennwort ohne jede Abweichung tragen, werden als Gesamtwahlvorschlag behandelt; ihre Stimmreste werden zusammengezählt. Jede Abweichung der Kennworte schließt die Zusammenrechnung aus.

(2) Der Landeswahlausschuß teilt die Stimmreste eines jeden Gesamtwahlvorschlags nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw., bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Restsitze zu vergeben sind. Jedem Gesamtwahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er jeweils die höchste Teilarbeitzahl aufzuweisen hat.

(3) Haben mehrere Gesamtwahlvorschläge gleichen Anspruch auf einen Restsitz und würde bei voller Erfüllung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl der Restsitze überschritten, so fällt der Sitz an den Gesamtwahlvorschlag, dessen in Betracht kommender Bewerber die größte Stimmenzahl aufweist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Bestimmungen über die Gesamtvorstellungen finden auch auf die nicht an einem Gesamtwahlvorschlag beteiligten selbständigen Kreiswahlvorschläge entsprechende Anwendung.

Art. 51

Zuweisung der Rechte an die Kreiswahlvorschläge und Bewerber.

(1) Die im Verfahren nach Art. 50 verteilten Rechte werden innerhalb des Gesamtwahlvorschlags den Kreiswahlvorschlägen in der Reihenfolge der Stimmrestzahlen zugewiesen; Art. 50 Abs. 3 gilt dabei entsprechend.

(2) Innerhalb der Kreiswahlvorschläge werden die Sitze an die nicht bereits gewählten Bewerber entsprechend den Bestimmungen des Art. 49 verteilt.

Art. 52

Ersatzmänner.

Die nicht gewählten Bewerber eines Kreiswahlvorschlags sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmänner für ausscheidende Abgeordnete. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge durch das Los festzustellen.

Art. 53

Ungültigkeitserklärung von Stimmen durch den Landeswahlausschuss.

(1) Der Landeswahlausschuss ist an die Feststellung der Wahlvorstände hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmen gebunden.

(2) Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, daß ein Bewerber in mehreren Kreiswahlvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Landeswahlausschuss die sämtlichen für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

Art. 54

Verständigung der Gewählten.

(1) Der Landeswahlleiter hat die Gewählten sofort von der Wahl zu verständigen mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl binnen acht Tagen bei dem Landeswahlleiter zu erklären.

(2) Wird die Annahme der Wahl dem Landeswahlleiter gegenüber nicht binnen acht Tagen nach dem Empfang dieser Mitteilung erklärt, so gilt die Wahl als abgelehnt. Annahme unter Vorbehalt oder Verwahrung gilt als Ablehnung.

Art. 55

Öffentliche Bekanntgabe der Namen der Gewählten.

(1) Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die Namen der Gewählten sowie die Namen der Ersatzmänner in ihrer Reihenfolge alsbald öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die drei ältesten Abgeordneten hat er von dieser Eigenschaft alsbald zu verständigen.

5. Wahlprüfung.

Art. 56

Zuständigkeit.

(1) Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag.

(2) Wird die Gültigkeit einer Wahl bestritten, so kann gegen den hierüber ergangenen Beschuß des Landtags die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs beantragt werden (§ 42 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 — GBBl. Seite 147).

Antragsberechtigt sind:

1. der Abgeordnete, dessen Wahl zum Landtag bestritten wird,
2. der Landtag selbst,
3. eine Minderheit des Landtags von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl,
4. die vertretungsberechtigte Vorstandshaft einer Landespartei.

Art. 57

Umfang der Wahlprüfung.

Bei der Wahlprüfung unterliegen alle während des Wahlverfahrens ergangenen Entscheidungen einer Nachprüfung, auch wenn sie nach diesem Gesetz für die Durchführung der Wahl als endgültig erklärt sind.

Art. 58

Frist für Wahlbeanstandungen.

Wahlbeanstandungen durch Stimmberechtigte sind beim Landtage binnen einem Monat nach seiner Eröffnung, bei Nachwahlen und Wiederholungswahlen binnen einem Monat nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter anzubringen.

Art. 59

Nachwahl wegen Ungültigkeit der Wahl in einem Wahlkreis.

(1) Wird das Wahlergebnis in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, ist eine Nachwahl in diesem Wahlkreis anzuordnen. Auf Grund dieser Nachwahl ist das Wahlergebnis durch den Landeswahlausschuss neu festzustellen.

(2) In diesem Falle sind auch die sämtlichen auf Stimmreste zu vergebenden Sitze neu zu verteilen. Entfallen hiebei auf einen Wahlvorschlag weniger Sitze als bei der früheren Verteilung, so scheiden die Abgeordneten mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Art. 60

Wiederholungswahl wegen Ungültigkeit der Wahl in Stimmbezirken.

(1) Wird das Wahlergebnis nur in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt und festgestellt, daß es auf das Gesamtergebnis von Einfluß sein kann, hat eine Wiederholungswahl in diesen Stimmbezirken auf Grund der alten Kreiswahlvorschläge stattzufinden.

(2) Das gleiche gilt, wenn in einzelnen Stimmbezirken die Verhinderung der ordnungsmäßigen Wahl-

handlung festgestellt ist und das Gesamtwahlergebnis durch das Ergebnis dieser Stimmenbezirke beeinflußt werden kann. In diesem Fall kann schon vor der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren das Staatsministerium des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses mit Zustimmung des Landeswahlausschusses die Wiederholungswahl anordnen. Die Anordnung des Staatsministeriums des Innern unterliegt der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

(3) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Ergebnis für den ganzen Wahlkreis wie bei der Hauptwahl neu ermittelt, Art. 59 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

6. Die Einberufung von Ersatzmännern.

Art. 61

Boraussetzungen für die Einberufung von Ersatzmännern.

Ein Ersatzmann ist einzuberufen

1. bei Ablehnung der Wahl durch den Gewählten (Art. 54);
2. beim Ausscheiden eines Abgeordneten aus dem Landtag durch Tod oder durch Verlust der Mitgliedschaft (Art. 62);
3. beim Ruhem der Mitgliedschaft eines Abgeordneten (Art. 63).

Art. 62

Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag.

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch nicht mehr ansehbare Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
2. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,
3. durch nachträgliche Einbuße der Wählbarkeit,
4. durch rechtskräftige strafgerichtliche Überkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
5. durch Verzicht,
6. durch Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzmann.

(2) Der Verzicht ist dem Landtagspräsidenten schriftlich anzugeben und kann nicht widerrufen werden.

(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt der Landtag. Gegen den Landtagsbeschluß kann der Abgeordnete und der Landtag selbst die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes begehren. Die gleiche Befugnis steht auch einer Minderheit des Landtags zu, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt (§ 42 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 3. Juli 1947 — GBBl. Seite 147).

Art. 63

Ruhem der Mitgliedschaft eines Abgeordneten.

- (1) Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten ruht,
1. wenn gegen ihn Anklage gemäß Art. 61 der Verfassung zum Bayer. Verfassungsgerichtshof erhoben wird,

2. wenn die Wahl eines Abgeordneten im Wahlprüfungsverfahren vor dem Landtag für ungültig erklärt wird, solange der Besluß des Landtags ansehbar ist oder über ihn durch den Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden worden ist,

3. wenn das Ruhem durch den Verfassungsgerichtshof in einem dort anhängigen Wahlprüfungsverfahren besonders angeordnet wird,

4. wenn der Abgeordnete an der Ausübung seines Auftrages für die Dauer von mindestens zwei Monaten verhindert ist.

(2) Abgesehen von der Anordnung des Ruhens nach Abs. 1 Ziff. 3 findet Art. 62 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Art. 64

Feststellung der Ersatzmänner.

(1) Die Feststellung und Einberufung eines Ersatzmannes obliegt dem Landeswahlleiter.

(2) An die Stelle des Abgeordneten, der ablehnt, ausscheidet oder dessen Mitgliedschaft ruht, tritt ohne Ersatzwahl der Bewerber, der in dem gleichen Kreiswahlvorschlag an erster Stelle unter den Ersatzmännern berufen ist. Wenn auf dem gleichen Kreiswahlvorschlag kein Bewerber mehr vorhanden ist, tritt dafür der Bewerber ein, der aus den übrigen Kreiswahlvorschlägen des gleichen Gesamtwahlvorschlags an erster Stelle berufen ist. Ist kein solcher Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Muß von der festgestellten Reihenfolge der Ersatzmänner abgewichen werden, so entscheidet hierüber — vom Falle des Todes eines Ersatzmannes abgesehen — der Landeswahlausschuß.

III. Sonderre Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid.

A. Das unmittelbare Gesetzgebungsrecht des Volkes.

Art. 65

(1) Das Volk übt das unmittelbare Recht der Gesetzgebung aus durch die Vorlage von Gesetzentwürfen in Volksbegehren und durch die Abstimmung über Gesetze in Volksentscheiden.

(2) Über den Staatshaushalt findet kein Volksentscheid statt (Art. 73 der Verfassung). Ebenso sind Volksbegehren und Volksentscheid auf Verfassungsänderungen, die dem demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen, unzulässig.

1. Volksbegehren.

Art. 66

Zulassungsantrag.

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist schriftlich an das Staatsministerium des Innern zu richten. Er bedarf der Unterschrift von 50 000 Stimmberechtigten. Das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrages ist durch eine Bestätigung der zuständigen Gemeindebehörde nachzuweisen.

(2) Mitglieder von Wählergruppen, die auf Grund Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshof von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen sind, weil ihre Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat und Verfassung Gewalt anzuwenden, können einen Zulassungsantrag nicht einreichen.

Art. 67

Entscheidung über den Zulassungsantrag.

(1) Erachtet das Staatsministerium des Innern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht für gegeben, so hat es die Entscheidung der Staatsregierung darüber herbeizuführen. Der Besluß über die Zurückweisung des Zulassungsantrags ist durch das Staatsministerium des Innern öffentlich bekannt zu machen.

(2) Gegen den Zurückweisungsbesluß kann jeder Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung oder Zustellung des Beschlusses, den Bayer. Verfassungsgerichtshof anrufen. Auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof finden die besonderen Verfahrensvorschriften über Verfassungstreitigkeiten sinngemäß Anwendung.

Art. 68

Öffentl. Bekanntgabe des Volksbegehrens und der Eintragungsfrist.

(1) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so macht das Staatsministerium des Innern das Volksbegehren in der gesetzlich vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt und setzt Beginn und Ende der Frist fest, während deren die Eintragungen für das Volksbegehren vorgenommen werden können (Eintragungsfrist).

(2) Die öffentliche Bekanntgabe hat spätestens drei Wochen nach dem Eingang des Zulassungsantrages beim Staatsministerium des Innern, im Falle des Art. 67 Abs. 2 drei Wochen nach der Verkündung der dem Zulassungsantrag stattgebenden Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zu erfolgen.

(3) Die Eintragungsfrist beträgt drei Wochen. Sie beginnt frühestens 14 Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger.

(4) Wird innerhalb der Eintragungsfrist der Antrag auf Zulassung eines weiteren Volksbegehrens über denselben Gegenstand eingereicht, so wird die Frist des früheren Volksbegehrens auf Antrag bis zum Ablauf der für das spätere Volksbegehren laufenden Frist erstreckt.

Art. 69

Anderung und Zurücknahme des Zulassungsantrages.

(1) Nach der öffentlichen Bekanntgabe kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert, aber bis zum Ablauf der Eintragungsfrist jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahmeverklärung ist gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Antrages abgegeben ist.

2

(2) Das Volksbegehren ist durch das Staatsministerium des Innern einzustellen, wenn von den Antragstellern die ihnen obliegenden Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden.

Art. 70.

Auslegung der Eintragungslisten.

(1) Die Unterzeichner des Zulassungsantrages haben den Gemeindebehörden die vorschriftsmäßigen Eintragungslisten zu übergeben. Diese müssen den vollen Inhalt des Volksbegehrens enthalten.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Eintragungslisten für die Dauer der Eintragungsfrist zum eigenhändigen schriftlichen Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereitzuhalten. Die Auflagestunden sind so zu bestimmen, daß jeder Stimmberechtigte Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

Art. 71

Eintragsberechtigung.

(1) Eintragsberechtigt sind alle in der Gemeinde Stimmberechtigten.

(2) Für das Stimmrecht sind die Einträge in dem zuletzt benützten Wählerverzeichnis maßgebend. Wer darin nicht eingetragen ist, hat sein Stimmrecht vor Unterschrift in der Eintragungsliste durch Vorlage eines Eintragungsscheines nachzuweisen.

(3) Für die Ausstellung von Eintragungsscheinen gelten die Bestimmungen über die Ausstellung von Wahl scheinen (Art. 12—15) entsprechend. Ein Eintragungsschein ist insbesondere auszustellen, wenn der Eintragungsberechtigte nachweist, daß er erst nach Abschluß des zuletzt benützten Wahlverzeichnisses stimmberechtigt geworden ist.

(4) Vor der Unterschrift haben die Gemeindebehörden die Eintragungsberechtigung zu prüfen. Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Unterschrift ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese hat hierüber binnen einer Woche endgültig zu entscheiden.

(5) Für die Fälle der Abs. 3 und 4 gilt Art. 9 Abs. 4 entsprechend.

Art. 72

Inhalt der Eintragung.

(1) Die Eintragung muß enthalten

1. Vor- und Zuname, bei verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,
2. Stand, Beruf oder Gewerbe,
3. Bezeichnung der Wohnung.

(2) Des Schreibens unkundige Personen tragen sich mittels Handzeichen ein, die zu beglaubigen sind.

Die Unterschrift von Personen, die zur Fertigung von Handzeichen nicht in der Lage sind, wird durch eine diesbezügliche Feststellung in der Eintragungsliste ersetzt.

Art. 73

Ungültige Unterschriften.

- (1) Ungültig sind Eintragungen, die unleserlich sind,
2. die Person des Unterzeichnenden nicht deutlich erkennen lassen,

3. von nichtstimmberichtigten Personen herühren,
4. auf nicht vorschriftsmäßigen Listen stehen,
5. nicht rechtzeitig abgegeben sind.

Ungültig sind auch Handzeichen, die nicht beglaubigt sind.

(2) Die Entscheidung über die Gültigkeit trifft der Landeswahlausschuß.

Art. 74

A b s c h l u ß d e r E i n t r a g u n g s l i s t e n .

(1) Nach dem Ablauf der Eintragungsfrist schließen die Gemeinden die Eintragungslisten mit der Bestätigung ab, daß die Unterzeichner am Tage der Eintragung stimmberichtig waren und in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder einen Eintragungsschein übergeben haben.

(2) Die Eintragungslisten sind alsdann über die Bezirksverwaltungsbehörden dem Landeswahlleiter zu übersenden.

Art. 75

F e s t s t e l l u n g d e s E r g e b n i s s e s d e s V o l k s - b e g e h r e n s .

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis des Volksbegehrens fest und gibt es öffentlich bekannt.

(2) Zur Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens ist erforderlich, daß das Verlangen nach Schaffung eines Gesetzes von mindestens einem Zehntel der Stimmberichtigten nach dem Stand der letzten Wahl oder Abstimmung gestellt worden ist.

Art. 76

V o r l a g e d e s V o l k s b e g e h r e n s a n d e n L a n d t a g .

Der Landeswahlleiter übersendet die Verhandlungen über das Volksbegehrten samt den Unterlagen dem Staatsministerium des Innern. Der Ministerpräsident hat sodann das Volksbegehrten namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten.

Art. 77

B e h a n d l u n g d e s V o l k s b e g e h r e n s i m L a n d t a g .

(1) Rechtsgültige Volksbegehren sind von der Volksvertretung binnen drei Monaten nach Unterbreitung zu behandeln und — vorbehaltlich Abs. 2 — binnen weiterer drei Monate dem Volke zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Nimmt der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert an, so entfällt ein Volksentscheid vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 75 Abs. 2 der Verfassung.

(3) Lehnt der Landtag den im Volksbegehrten unterbreiteten Gesetzesantrag ab, so kann er dem Volke einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.

(4) Wird durch den Landtag die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens bestritten, so ist der hierüber ergangene Beschluß durch das Staatsministerium des Innern öffentlich bekanntzumachen. Auf Antrag von Unterzeich-

nern des Volksbegehrens entscheidet hierüber der Bayer. Verfassungsgerichtshof. Art. 67 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Art. 78

R o f t e n .

Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihre Versendung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellern, die Kosten der Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens der Staatskasse, die übrigen Kosten den Gemeinden zur Last.

2. V o l k s e n t s c h e i d .

Art. 79

B e k a n n t g a b e d e s T a g e s u n d d e s G e g e n - s t a n d e s d e s V o l k s e n t s c h e i d e s .

(1) Die Staatsregierung setzt den Tag der Abstimmung fest und gibt ihn mit dem Gegenstand des Volksentscheides in der gesetzlich vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt.

(2) Füder dem Volk zur Entscheidung vorgelegte Gesetzentwurf ist mit einer Weisung der Staatsregierung zu begleiten, die bündig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung der Staatsregierung und des Landtags über den Gegenstand darlegen soll.

(3) Die dem Volksentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Ist gleichzeitig über mehrere Gesetzentwürfe abzustimmen, so ist festzusetzen, wie die Abstimmungen zu unterscheiden sind.

Art. 80

S t i m m z e t t e l .

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und auf Staatskosten beschafft.

Art. 81

S t i m m a b g a b e .

(1) Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder auf „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Abstimmende durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

Art. 82

U n g ü l t i g e S t i m m z e t t e l .

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
2. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
3. die weder „Ja“ noch „Nein“ oder beides zugleich auf die gleiche Frage enthalten,
4. die bei mehreren den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzentwürfen mehrmals „Ja“ enthalten,
5. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,

6. denen ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.

(2) Mehrere gleichlautende gültige Stimmzettel über dieselbe Frage gelten als einer. Mehrere verschiedenlautende Stimmzettel über dieselbe Frage sind ungültig.

Art. 83

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand.

Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses stellt der Wahlvorstand nach dem Abschluß der Abstimmung für jede gestellte Frage einzeln fest, wieviele gültige Stimmen insgesamt, wieviele davon mit „Ja“ und wieviele mit „Nein“ abgegeben worden sind.

Art. 84

Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Landeswahlausschuß.

Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis des Volksentscheides fest und gibt es öffentlich bekannt.

Art. 85

Ergebnis des Volksentscheides.

(1) Zur Annahme eines Gesetzes im Wege des Volksentscheides ist erforderlich:

1. bei einfachen Gesetzen die Beteiligung von mehr als zwei Fünfteln der Stimmberechtigten und die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
2. bei verfassungsändernden Gesetzen die Beteiligung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten und die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die jedoch mehr als zwei Fünftel der Stimmberechtigten betragen muß.

(2) Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und für die Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint.

Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung zweier Fragen entscheidet das Los, das der Präsident des Landtages zieht.

Art. 86

Prüfung des Volksentscheides durch den Landtag.

(1) Der Landtag stellt die Rechtswirksamkeit des Volksentscheides fest.

(2) Wird das Ergebnis in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt, so ist Art. 60 entsprechend anzuwenden.

(3) Gegen die Feststellung des Landtages gemäß Abs. 1 kann jeder Stimmberechtigte die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes anrufen. Art. 67 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 87

Ausfertigung und Bekanntmachung der Gesetze.

Wird ein durch Volksbegehren verlangtes Gesetz durch Volksentscheid angenommen, so ist es als Gesetz auszufertigen und bekanntzumachen.

B. Die Abberufung des Landtags durch das Volk.

Art. 88

Auf Antrag von einer Million Stimmberechtigter ist ein Volksentscheid über die Abberufung des Landtages herbeizuführen.

Art. 89

Volksbegehren.

Für die Durchführung des Volksbegehrens finden Art. 66—74, 75 Abs. 1, 76, 77 Abs. 1 und 4 und 78 entsprechende Anwendung.

Art. 90

Volksentscheid.

Für die Durchführung des Volksentscheides finden Art. 79—84, 85 Abs. 2 und 86 entsprechende Anwendung.

Art. 91

Ergebnis des Volksentscheides.

Zur Abberufung des Landtags durch Volksentscheid ist erforderlich die Beteiligung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten und die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die jedoch mehr als zwei Fünftel der Stimmberechtigten betragen muß.

Art. 92

Vollzug der Abberufung.

Die Abberufung des Landtages ist durch seinen Präsidenten umgehend zu vollziehen.

C. Volksentscheid über Beschlüsse des Landtages auf Änderung der Verfassung.

Art. 93

(1) Vom Landtag beschlossene Verfassungsänderungen sind dem Volk zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Für die Durchführung des Volksentscheides finden Art. 79—87 entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 94

Die Gemeinden haben die zum Vollzug des Gesetzes und der Vollzugsbestimmungen erforderlichen Bestätigungen kostenfrei auszustellen.

Art. 95

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 96

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung.

Art. 14 der Verfassung legt die Grundsätze fest, nach denen die Wahl der Abgeordneten zum Landtag durchzuführen ist, überläßt es aber in Abs. 5 einem Landeswahlgesetz, nähere Bestimmungen hiezu zu treffen. Der vorliegende Entwurf eines Landeswahlgesetzes hat so nach den erforderlichen Ausführungsbestimmungen für die Landtagswahl zu schaffen. Bei Ausarbeitung des Entwurfs waren die verfassungsmäßig festgelegten Grundsätze als bindende Richtlinien zu beachten.

Abgesehen von der Beteiligung an der Landtagswahl übt das Volk seine unmittelbaren Rechte auch noch durch Volksbegehren und Volksentscheid aus. Auch hiezu sind in Ergänzung der Verfassungsbestimmungen weitere Ausführungsbestimmungen nötig. In Anlehnung an das Landeswahlgesetz vom 12. Mai 1920 (GBBl. S. 195) steht der vorliegende Entwurf die Zusammenfassung aller einschlägigen Bestimmungen für Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid in einem einheitlichen Gesetze vor. Dies erscheint nicht nur deshalb zweckdienlich, weil eine Anzahl gemeinsamer Bestimmungen allen drei Arten der Volksbefragung gleicherweise zugrunde liegen, sondern weil dadurch auch die unmittelbare Betätigung der verfassungsmäßig grundgelegten Volksouveränität im gesamten Umfange durch ein einheitliches Gesetz eine umfassende, übersichtliche Regelung findet.

Hierach ergibt sich für den vorliegenden Gesetzentwurf die Gliederung in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt enthält die für Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid in Betracht kommenden gemeinsamen Bestimmungen. Hierbei werden die gemeinsam zutreffenden Bezeichnungen wie Stimmrecht (statt Wahlrecht), Stimmberechtigter (statt Wahlberechtigter), Abstimmung (statt Wahl), Stimmbezirk (statt Wahlbezirk) usw. gebraucht. Im zweiten Abschnitt sind die besonderen Bestimmungen für die Landtagswahl die Grundsätze für die Aufstellung und Wahl der Bewerber, die Richtlinien für die Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Vorschriften über die Wahlprüfung und die Berufung der Ersatzmänner dargestellt. Die besonderen Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid regelt der dritte Abschnitt des Gesetzentwurfs.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu Art. 1:

Dieser Artikel enthält die positiven Erfordernisse der Stimmberechtigung.

1. Das Recht der Teilnahme an Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen ist in Art. 7 der Verfassung dem Staatsbürger, das ist dem Staatsangehörigen, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, zuerkannt. Art. 8 der Verfassung räumt die gleichen Rechte allen deutschen Staatsangehörigen ein, die in Bayern ihren Wohnsitz haben. Stimmberechtigt sind daher nach dem vorliegenden Entwurf alle deutschen Staatsangehörigen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens einem Jahr in Bayern aufzuhalten. Von der Ermächtigung des Art. 7 Abs. 3 der Verfassung, wonach die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen von der Dauer eines Aufenthaltes bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden kann, wurde in vollem Umfange Gebrauch gemacht. Für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte muß eine besondere Vertrautheit des

Stimmberechtigten mit den Verhältnissen des Landes, eine engere Verbundenheit mit Land und Volk sowie die Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten während einer gewissen Zeitdauer verlangt werden. Um diese notwendigen räumlichen und persönlichen Beziehungen zu gewährleisten, erscheint ein Aufenthalt von mindestens einem Jahr erforderlich. Die ursprünglich hiegegen vorgetragenen Einwendungen, daß dadurch das Stimmrecht der Ausgewiesenen beeinträchtigt würde, können nun nicht mehr durchschlagen, nachdem die Massentransporte der Flüchtlinge im wesentlichen zum Abschluß gekommen sind. Aufenthaltsänderungen innerhalb Bayerns durch Umsiedlungen, durch die Zusammenführung von Familien usw. berühren das Stimmrecht nicht.

2. Das Recht der Staatsangehörigkeit (Art. 6 der Verfassung) entbehrt in Ermangelung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch ein Staatsangehörigkeitsgesetz noch der näheren Regelung. Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit muß daher nach den bisherigen Bestimmungen beurteilt werden.

Nach Abs. 2 des Entwurfs sind beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — Vollendung des 21. Lebensjahres und ununterbrochener einjähriger Aufenthalt in Bayern — auch die Angehörigen der deutschen Minderheiten stimmberechtigt. Es kommen hier nicht nur die Minderheiten aus Osteuropa in Frage. Hierher gehören auch nach Deutschland zurückgekehrte Angehörige früherer Minderheiten aus anderen Ländern wie z. B. aus Dänemark usw.

Die in den letzten Wahlgesetzen noch vorge sehene Bestimmung, wonach den deutschen Staatsangehörigen auch Personen gleichgestellt wurden, welche die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 8. Mai 1945 besaßen, dann aber verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, ist nunmehr entbehrlich geworden. Durch das Gesetz Nr. 108 über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 27. März 1948 (GBBl. S. 52) werden Ausbürgerungen, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen ausgesprochen worden sind, auf Antrag rückwirkend für nichtig erklärt. Hierach haben die betroffenen Personen die Möglichkeit, durch Antragstellung die deutsche Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen. Es liegt daher kein Bedürfnis mehr vor, hinsichtlich der Stimmberechtigung dieses Personentreffes besondere Vorschriften zu treffen.

3. Die Vorschriften des Abs. 3 sind nach wie vor erforderlich, da den in Betracht kommenden Personengruppen bisher wie auch noch weiterhin aus zwingenden Gründen die Rückkehr erschwert bzw. unmöglich gemacht ist.

Zu Art. 2 und 3:

Diese Artikel führen die negativen Umstände an, die dem Stimmrecht bzw. dessen Ausübung entgegenstehen. Obwohl die Verfassung hierüber keine Regelung enthält, steht sie der Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz nicht entgegen. Der Verfassungstext sollte nicht mit diesen selbstverständlichen Details belastet werden (siehe Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayer. Verfassunggebenden Landesversammlung Band 1 S. 51).

1. Art. 2 enthält die Gründe für den Ausschluß des Stimmrechts, der den Verlust des Stimmrechtes überhaupt und damit auch den Verlust der Wählbarkeit zur Folge hat. Abs. 1 der in Ziff. 1 den Ausschluß mangels

der erforderlichen Selbständigkeit, in Ziff. 2 den mangels der erforderlichen Würdigkeit vorsieht, entspricht der schon bisher üblichen Regelung.

Im Abs. 2 wird der Ausschluß mit Rücksicht auf die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus behandelt. Die hier vorgesehenen Bestimmungen waren in Übereinstimmung zu bringen mit den Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GBBl. S. 145). Hier nach muß das Stimmrecht bis zur rechtskräftigen Spruchkammerentscheidung allen Personen verfagt werden, die der Vermutung als Hauptshuldige oder Belastete gemäß Teil A der Anlage zu diesem Gesetz unterliegen. Ferner sind vom Stimmrecht ausgeschlossen jene Personen, denen das Wahlrecht durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer aberkannt ist. Bei der Einstufung von Betroffenen in die Gruppe der Hauptshuldigen oder Belasteten ist die Überkennung des aktiven und passiven Wahlrechts als Sühnemaßnahme nach Art. 15 Ziff. 5 und Art. 16 Ziff. 6 des Gesetzes zwingend vorgeschrieben. Bei der Einreichung von Personen in die Gruppe der Minderbelasteten kann in der Entscheidung das aktive und passive Wahlrecht aberkannt werden (siehe Art. 17 Ziff. 6 des Gesetzes).

2. Art. 3, der die Behinderung in der Ausübung des Stimmrechtes regelt, stellt lediglich die tatsächlich bestehenden Zustände mit den daraus sich ergebenden tatsächlichen Folgen fest, läßt aber das Stimmrecht als solches und damit auch die Wählbarkeit bestehen. Die im Entwurf angeführten Gründe entsprechen den schon bisher üblichen Bestimmungen.

Zu Art. 4 und 5:

1. Die Vorschrift, daß jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme hat, entspricht dem Grundsatz des gleichen Stimmrechtes für alle. Der Sicherstellung dieses Grundsatzes dient die Bindung des Stimmrechtes an einen Ort, nämlich an den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Stimmberechtigten. In Betracht kommt hier nur der gewöhnliche Aufenthaltsort des Stimmberechtigten, der den Mittelpunkt seiner persönlichen Existenz und seiner Lebensbeziehungen bildet, nicht etwa der Ort des gelegentlichen, nur vorübergehenden Aufenthaltes, an dem sich der Stimmberechtigte zufällig zum Besuch, zur Erholung oder aus anderen vorübergehenden Gründen befindet. Nur am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes ist der Stimmberechtigte zur Abstimmung zugelassen.

2. Um die Abstimmung grundsätzlich am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes sicherzustellen und dadurch Wahlunregelmäßigkeiten zu verhindern, ist in Art. 5 der Eintrag in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) gefordert. Für Ausnahmefälle, in denen der Stimmberechtigte nicht am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes wählen kann, ist die Ausstellung eines Wahlscheines vorzusehen. Wer die Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann zur Abstimmung nicht zugelassen werden, obwohl das Stimmrecht selbst und damit auch die Wählbarkeit der betreffenden Person hiervon nicht berührt werden.

Zu Art. 6—35:

Diese Artikel enthalten die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung sowie über die Sicherung der Abstimmungsfreiheit.

1. Zu Art. 9 ist zu bemerken: Feder Stimmberechtigte kann durch den Einspruch gegen den Inhalt des Wählerverzeichnisses vorgehen. Er kann jeden Eintrag und das Fehlen eines jeden nach seiner Ansicht erforderlichen Eintrages beanstanden, auch soweit ihn dies persönlich nicht betrifft. Der Einspruch kann also in eigener Sache, aber auch bezüglich einer dritten Person eingelegt werden. Dem trägt die vorgeschlagene Fassung des Art. 9 Rechnung. Soweit durch den Einspruch eine dritte Person betroffen wird, ist dieser das rechtliche Gehör und das Recht der Beschwerde gesichert.

2. Zu Art. 17: Die Bestimmung gibt einen Überblick über die räumliche Gliederung, die zur Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen getroffen werden muß. Nach Art. 14 Abs. 1 der Verfassung werden die Abgeordneten in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt. Die Verfassung selbst schreibt die Einteilung der Wahlkreise und der Stimmkreise zwingend vor.

Die Wahlkreise sind für die Aufstellung der Wahlvorschläge und der Bewerber (jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden) sowie für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Sitzverteilung von Bedeutung.

Die Stimmkreiseinteilung ist für die Aufstellung der Bewerber von Bedeutung und schafft für den Wähler die Möglichkeit, seine Stimme für die in seinem Stimmkreis aufgestellten Bewerber abzugeben. Sie dient daher dazu, die persönliche Wahl der Bewerber an Stelle der Listenwahl zu ermöglichen.

Demgegenüber besitzen die Stimmbezirke ausschließlich für die Stimmabgabe Bedeutung. Sie stellen die unterste räumliche Einteilung des Landes dar, die dazu dient, die Ausübung des Stimmrechtes durch die einzelnen Wähler zu ordnen und nach Möglichkeit zu erleichtern.

3. Zu Art. 18 und 19: Das Gesetz beschränkt sich darauf, die grundlegenden organisatorischen Vorschriften für die Bestellung der Wahlleiter zu geben. Ihre Einsetzung im Einzelfall soll dem Staatsminister des Innern vorbehalten bleiben.

Die übrigen in den genannten Artikeln enthaltenen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung.

II. Sonder-Bestimmungen für die Landtagswahl.

Zu Art. 36:

Diese Bestimmung wiederholt die in der Verfassung niedergelegten Rechtsgrundsätze, nach denen die Wahl der Abgeordneten des Bayerischen Landtags zu erfolgen hat. Die Grundsätze der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl sind in einem demokratischen Staat unabdingbar. Lebhaft erörtert wurde aber bei den Beratungen der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung die Frage, ob die Wahl zum Landtag nach den Grundsätzen des Mehrheits- oder des Verhältniswahlrechtes durchgeführt werden soll. Ein Teil der Abgeordneten billigte dem Mehrheitswahlrecht den Vorzug zu. Übereinstimmend wurde eine besondere Ausgestaltung des Verhältniswahlrechtes für nötig erachtet. Die bei der Verhältniswahl in besonders krasser Weise in Erscheinung getretenen Mängel — vor allem die sich ins Unerträgliche steigernde Parteizersplitterung, durch

die klare Regierungsmehrheiten verhindert werden und die Unmöglichkeit der Wahl, die jede Beziehung zwischen Wähler und Gewählten ausschließt — sollten auf alle Fälle beseitigt werden. Die Verfassunggebende Landesversammlung beschloß daher, für die Landtagswahlen „ein verbessertes Verhältniswahlrecht“ anzuwenden. In Ausführung dieses Verfassungsgrundzuges sieht der vorliegende Gesetzentwurf in teilweiser Anlehnung an die schon bisher in Bayern bestehende Regelung nachstehende besondere Modifikationen des Verhältniswahlrechtes vor:

1. Engere Verbindung von Wählerschaft und Bewerber durch die Aufstellung der Kandidaten in Mitgliederversammlungen oder Versammlungen der von den Mitgliedern hiezu gewählten Delegierten (Art. 40 Abs. 3 und 4 des Entwurfs).
2. Bindung der Stimmkreisbewerber grundsätzlich an den Stimmkreis, der Wahlkreisbewerber an den Wahlkreis; die Wahl wird nicht nach Listen vorgenommen, sondern der Wähler gibt grundsätzlich seine Stimme für einen der im Stimmkreis aufgestellten Bewerber ab (Art. 40 Abs. 6 Ziff. 2 und Art. 45 des Entwurfs).
3. Die Wahl der Abgeordneten innerhalb eines Wahlvorschlags bestimmt sich nicht nach der von der Partei festgesetzten Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag, sondern nach Maßgabe der von den Bewerbern aufgebrachten Wählerstimmen (Art. 49 des Entwurfs).
4. Die Ausschaltung von Splitterparteien durch die sogenannte 10%-Klausel (Art. 48 Abs. 3 des Entwurfs).

Durch diese Bestimmungen wird das Verhältniswahlsystem in Richtung auf die Personenwahl verbessert und werden die besonderen Mängel des reinen Verhältniswahlrechtes vermieden.

Zu Art. 37:

Für die Festsetzung des Wahltages enthält die Verfassung in Art. 16 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 4 bindende Vorschriften. Eine Bestimmung darüber, durch wen im Einzelfall der Wahltermin festzusetzen ist, fehlt in der Verfassung. In der Verfassungsurkunde von 1919 war die Festsetzung des Wahltermins der Staatsregierung vorbehalten. Die gleiche Regelung ist nunmehr im vorliegenden Entwurf vorgesehen.

Zu Art. 38:

Der Regierungsentwurf zur Verfassung hatte im Art. 10 Abs. 1 vorgesehen, daß auf je 50 000 Einwohner ein Abgeordneter treffen sollte. Bei den Beratungen im Verfassungsausschuß der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung wurde die aufgeworfene Frage, ob die Zahl der Abgeordneten von vornherein festgelegt werden oder variabel sein sollte, im letzteren Sinne entschieden. Es wurde allerdings davon Abstand genommen, eine bestimmte Einwohnerzahl als Maßzahl anzunehmen. Dagegen wurde ein Antrag aufgegriffen, der vorgeschlagen hat, daß jeder Landkreis und jede kreisunmittelbare Stadt, jede größere Stadt für je 60 000 Einwohner, einen Vertreter bekommen sollte. In der weiteren Aussprache wurde dieser Antrag dahingehend erläutert, daß dadurch die Gesamtzahl der Abgeordne-

ten festgelegt werden sollte. Der leitende Gesichtspunkt bei der endgültigen Fassung des Wortlautes der Verfassungsbestimmung in Art. 14 Abs. 1 war also, die Zahl der Abgeordneten durch die Zahl der Stimmkreise festzulegen. Dem trägt Art. 38 des Entwurfs Rechnung (vgl. Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayer. Verfassunggebenden Landesversammlung, Bd. 1, S. 85—87).

Zu Art. 39:

Für die Wählbarkeit zum Landtag enthält Art. 14 Abs. 2 der Verfassung den Grundsatz, daß jeder wahlfähige (= wahlberechtigte) Staatsbürger zum Landtag gewählt werden kann, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Das vorgeschriebene Alter muß am Tage der Wahl erfüllt sein. Abgesehen von der Altersvorschrift bestimmt sich somit das passive Wahlrecht nach den gleichen Voraussetzungen wie die Stimmberechtigung in Art. 1 des Entwurfs. Da der Ausschluß von Stimmrecht (Art. 2) den Verlust des Stimmrechts überhaupt bedeutet, sind die davon betroffenen Personen auch nicht wählbar.

Es ergibt sich die Notwendigkeit, über den in Art. 2 des Entwurfs berührten Personenkreis hinaus weitere Personen als Bewerber zum Landtag auszuschließen, denen zwar das aktive Wahlrecht, keinesfalls aber die Wählbarkeit zugebilligt werden kann.

Hierach sind trotz Stimmberechtigung nicht wählbar:

1. Minderbelastete, da es untragbar erscheint, daß sie während der Bewährungsfrist in ein öffentliches Amt gewählt werden;
2. alle Personen, die zu irgendeiner Zeit Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen SS und BDM) gewesen sind, solange noch keine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung für sie vorliegt.

Nach § 58 Abs. 3a des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. Seite 145) i. d. F. des § 5 des Abänderungsgesetzes vom 16. Oktober 1947 (GVBl. Seite 193) und des § 4 des zweiten Abänderungsgesetzes vom 5. April 1948 (GVBl. Seite 48) dürfen diese Personen in kein öffentliches Amt gewählt werden und keine verantwortliche Stelle im öffentlichen Dienst innehaben.

Zu Art. 40:

Die Grundlage für das Wahlverfahren bei der Verhältniswahl bilden die Wahlvorschläge.

1. Wahlvorschläge können nach dem Entwurf von den zugelassenen Landesparteien eingereicht werden. Art. 15 der Verfassung schließt bestimmte Wählergruppen von der Teilnahme an Wahlen aus. Solche Wählergruppen können daher, auch wenn sie einer zugelassenen Landespartei angehören, Wahlvorschläge nicht vorlegen.

Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise zusammenzustellen, weil das Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen festgestellt wird.

2. Um die Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen sicherzustellen und um eine engere Verbindung zwischen der Wählerschaft und dem aufgestellten Bewerber zu schaffen, sieht der Entwurf in Abs. 3 und 4 besondere Bestimmungen vor, die den Mitgliedern der Parteien bestimmenden Einfluß bei der Benennung der Bewerber einräumen. Nicht mehr die Parteiinstanzen sollen darüber entscheiden, wer als Bewerber auftritt,

sondern die Mitglieder der Partei selbst sollen darüber beschließen. Diese Regelung entspricht einer in weiten Kreisen der Wählerschaft erhobenen Forderung.

Hierbei sind zwei voneinander verschiedene Vorgänge zu unterscheiden. Der eine ist die Benennung der Bewerber für den Stimmkreis (Stimmkreisbewerber). Hierzu werden entweder die sämtlichen Mitglieder der betreffenden Partei in dem in Betracht kommenden Stimmkreis oder — was meist der Fall sein wird —, die Delegierten des betreffenden Stimmkreises zu einer Versammlung einberufen. Zu beachten ist, daß es sich im letzteren Falle nicht um die Einberufung der allgemeinen vertretungsberechtigten Organe der Ortsverbände handelt, daß die Delegierten vielmehr von den Mitgliedern der einzelnen Ortsverbände für diese Wahlversammlungen besonders gewählt und ermächtigt werden müssen. An den Versammlungen können auch Nicht-Mitglieder beratend teilnehmen, sich aber nicht an der Abstimmung beteiligen. Die Bewerber werden in diesen Versammlungen in geheimer schriftlicher Abstimmung durch Mehrheitsbeschuß aufgestellt.

Den Delegiertenversammlungen für den Wahlkreis (Abs. 4) ist eine Einführungnahme auf die Benennung der Stimmkreisbewerber grundsätzlich versagt. Sie sind an die in den Stimmkreisen aufgestellten Bewerber gebunden, deren Benennung sie nur mit Zustimmung der Delegierten des betreffenden Stimmkreises ändern können. Die Aufgabe dieser Versammlungen besteht darin, die Bewerber auf ihre Wahlfähigkeit hin zu überprüfen, festzustellen, ob das Auffstellungsvorfahren in den Stimmkreisen vorschriftsmäßig durchgeführt worden ist und alsdann die Bewerber der sämtlichen Stimmkreise ihres Bezirkes zu einem Wahlvorschlag zusammenzustellen.

Daneben ist in dem Entwurf der Delegiertenversammlung des Wahlkreises die Möglichkeit eingeräumt, eigene Bewerber für den Wahlkreis aufzustellen (Wahlkreisbewerber). Eine Ergänzung der Bewerberaufstellung nach dieser Richtung erscheint veranlaßt. Bei der Wahl der Stimmkreisbewerber in den Stimmkreisen besteht die Gefahr, daß allzu sehr lokale und landschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt werden und daß zahlenmäßig starke Bevölkerungsgruppen, deren Vertretung im Landtag unbedingt notwendig erscheint, wie z. B. Flüchtlinge, Frauen usw. oder für die Arbeit im Landtag dringend benötigte Persönlichkeiten unbürgsichtigt bleiben. Durch das zusätzliche Recht der Benennung von Bewerbern in der Delegiertenversammlung des Wahlkreises soll die Möglichkeit gegeben werden, in solchen Fällen durch die Auffstellung geeigneter Persönlichkeiten einen Ausgleich zu schaffen. Dabei erschien es jedoch notwendig, dieses Recht auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Entwurf sieht daher vor, daß Wahlkreisbewerber nur bis zu einer Zahl von 10 v. H. der für einen Kreiswahlvorschlag zulässigen Zahl von Stimmkreisbewerbern aufgestellt werden dürfen. Hiernach können z. B. im Wahlkreis Oberbayern, in dem für 45 Stimmkreise in einem Kreiswahlvorschlag höchstens 45 Stimmkreisbewerber aufgestellt werden dürfen, höchstens 5 Wahlkreisbewerber benannt werden, während in Niederbayern mit 26 Stimmkreisen höchstens 3 Wahlkreisbewerber aufgestellt werden dürfen.

Abs. 5 enthält den Grundsatz, daß jeder Bewerber innerhalb des gleichen Wahlkreises nur in einem Wahl-

vorschlag benannt und nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden darf. Art. 52 des Entwurfs ergänzt dieses Verbot dahin, daß seine Übertretung die Ungültigkeit aller für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen zur Folge hat.

Zu Art. 41—44:

Diese Artikel enthalten weitere Vorschriften über die Behandlung der Kreiswahlvorschläge, insbesondere über die Beschlüßfassung der Kreiswahlausschüsse und die öffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge. Sie entsprechen den schon bisher bestehenden Bestimmungen.

Zu Art. 45:

Diese Bestimmung verwirkt den Grundsatz der Personenvwahl.

Der Wähler gibt seine Stimme grundsätzlich einem bestimmten Bewerber. Er hat hiebei die Wahl zwischen den in seinem Stimmkreis aufgestellten Stimmkreiskandidaten — in jedem Stimmkreis darf von jeder Partei nur ein Stimmkreisbewerber benannt werden — und den für den Wahlkreis aufgestellten Wahlkreiskandidaten. Diese sind auf allen Stimmzetteln des Wahlkreises zur Wahl gestellt. Daneben soll der freie Wähler willen dadurch besonders Berücksichtigung finden, daß dem Stimmberechtigten die Möglichkeit eröffnet wird, die Partei seines weltanschaulichen und politischen Programms zu wählen, auch wenn ihm die in dem Kreiswahlvorschlag aufgestellten Kandidaten nicht entsprechen. Art. 45 Abs. 3 gibt dem Stimmberechtigten deshalb das Recht, die von ihm abgelehnten Kandidaten zu streichen und seine Stimme nur für den Kreiswahlvorschlag allein abzugeben. Auf diese Weise kommt die Stimme des Wählers bei der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis dem betreffenden Wahlvorschlag zugute, während die abgelehnten Bewerber einen Stimmverlust erleiden und bei der Verteilung der Sitze den anderen Bewerbern gegenüber in Nachteil geraten.

Zu Art. 46—55:

Diese Bestimmungen regeln die Feststellung des Wahlergebnisses. Sie entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des früheren Landeswahlgesetzes. Im einzelnen wird bemerkt:

1. Das Wahlergebnis für die einzelnen Wahlkreise wird nicht mehr durch die Kreiswahlausschüsse, sondern vom Landeswahlausschuß festgestellt (Art. 48 Abs. 1). Veranlaßt ist diese Änderung durch die sog. 10%-Klausel. Wenn auch ein Wahlvorschlag in einem Wahlkreis unter 10% der abgegebenen Stimmen geblieben ist, so besteht doch die Möglichkeit, daß er in einem anderen Wahlkreis diesen Prozentsatz überschritten hat. Dies kann nur durch den Vergleich der Wahlergebnisse aus allen Wahlkreisen bei dem Landeswahlausschuß sogleich beurteilt werden.

2. Die Verteilung der Sitze an die einzelnen Kreiswahlvorschläge wird nach den Hagenbach-Bischoffschen Verfahren durchgeführt (Art. 48 Abs. 2). Die hiebei sich ergebenden Restsitze werden in einem gesonderten Verfahren vergeben (vgl. Art. 50 des Entwurfs).

3. Die Bestimmung des Art. 48 Abs. 3 entspricht der Verfassungsvorschrift des Art. 14 Abs. 4.

4. Die bei der Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen verbleibenden Restsitze werden nach

Art. 50 des Entwurfs in einem besonderen Verteilungsverfahren vergeben. Die Reststimmenzahlen der einzelnen Kreiswahlvorschläge mit dem gleichen Kennwort werden zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammengefaßt und gleichzeitig mit etwa vorhandenen Reststimmen selbständiger Kreiswahlvorschläge nach dem D'Hondtschen Verfahren (durch Teilung mit 2, 3, 4, 5 usw.) vergeben.

Zu Art. 56:

Nach Art. 33 der Verfassung obliegt die Wahlprüfung dem Landtag. Dieses Wahlprüfungsrecht umfaßt:

1. Die Prüfung des Wahlaus im allgemeinen, d. h. die Untersuchung, ob die Wahl im ganzen Land oder in einem Teil des Landes (Wahlkreis, Stimmbezirk) ordnungsgemäß abgewickelt worden ist. Die Ungültigkeit der Wahl kann hierbei durch die Verleugnung der für das Wahlverfahren wesentlichen Vorschriften, aber auch durch die Beeinträchtigung der Wahlfreiheit oder der Wahl durchführung infolge besonderer Vorkehrungen (Gewaltmaßnahmen, Naturereignisse) verursacht sein.
 - a) Wird bei der Wahlprüfung festgestellt, daß das Wahlverfahren im ganzen Land als ungültig zu betrachten ist, so findet eine Neuwahl des Landtags statt.
 - b) Wird das Wahlergebnis in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, dann ist eine Nachwahl in diesem Wahlkreis durchzuführen (Art. 59 des Entwurfs).
 - c) Ist das Stimmergebnis in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt, so ist dies nur dann von Bedeutung, wenn gleichzeitig festgestellt werden kann, daß das Wahlergebnis in diesen Stimmbezirken von Einfluß auf das Gesamtwahlergebnis sein kann. Nur in diesem Falle findet eine Wiederholungswahl in diesen Stimmbezirken statt (Art. 60 des Entwurfs). Andernfalls erübrigert sich eine Wiederholung der Wahl in den betreffenden Stimmbezirken.
2. Die Prüfung der Wahl des einzelnen Abgeordneten. Hier können neben Mängeln im Wahlverfahren auch in der Person des Abgeordneten liegende Gründe (z. B. Mangel der Wählbarkeit) die Ungültigkeit der Wahl bedingen.

Die Wahlprüfung durch den Landtag wird, auf Grund eines Antrages aus der Mitte des Landtages oder auf Grund von Wahlbeanstandungen durch Wahlberechtigte (Art. 58 des Entwurfs) eingeleitet. Soweit bei der Wahlprüfung des Landtags die Gültigkeit einer Wahl überhaupt nicht bestritten wird, hat es dabei kein Bewenden.

Soweit die Gültigkeit einer Wahl bestritten wird, ist durch Art. 33 der Verfassung der verfassungsgerichtliche Schutz gewährleistet. Die Bestimmung des Art. 56 Abs. 2 Ziff. 1—3 des Entwurfs entspricht der bereits in § 42 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (GBBl. Seite 147) getroffenen Regelung.

Ziff. 4 bringt hierzu eine Ergänzung. Hiernach soll auch der Vorstandsschluß einer Landespartei das Recht eingeräumt werden, gegen den Landtagsbeschluß die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes anzurufen.

Dies ist von besonderer Bedeutung für Parteien, die auf Grund der 10%-Klausel im Landtag nicht vertreten sind.

Zu Art. 57:

Zahlreiche im Lauf des Wahlverfahrens zu treffenden Entscheidungen sind als endgültig erklärt (z. B. Art. 9, Art. 29, Art. 42 usw.) und dadurch der weiteren Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörden entzogen. Diese Regelung ist notwendig, um die rechtzeitige Erledigung des Wahlgeschäftes zu gewährleisten. Alle diese Entscheidungen unterliegen jedoch im Wahlprüfungsverfahren vor dem Landtag oder vor dem Verfassungsgerichtshof der Nachprüfung. Nur so ist eine einwandfreie und umfassende Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl möglich.

Zu Art. 58—60:

Diese Artikel entsprechen der schon im bisherigen Wahlrecht getroffenen Regelung.

Zu Art. 61:

Zu den bereits bisher geregelten Fällen des Eintrittes eines Erstmannes steht der Entwurf noch die Einberufung eines Erstmannes beim Ruhen eines Abgeordnetenfaches vor. Der Eintritt dieser Voraussetzung ist in Art. 63 des Entwurfs näher geregelt.

Zu Art. 62:

Die Bestimmung zählt die Gründe auf, aus denen der Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag eintritt. Sie entsprechen den schon bisher bekannten Verlustgründen.

Zu Art. 63:

Neben den Fällen, in denen ein Abgeordneter aus dem Landtag endgültig ausscheidet und sich sein Sitz für dauernd erledigt, gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, in denen der Abgeordnete zwar nicht für immer, aber immerhin für eine unbestimmte oder längere Zeit in der Ausübung seines Mandates verhindert ist. Es erscheint auch nicht gerechtfertigt, daß ein Abgeordneter seinen Sitz beibehält, wenn gegen ihn aus erheblichen Verdachtsgründen ein Verfahren eingeleitet ist, das den Verlust der Mitgliedschaft erwarten läßt. In derartigen Fällen ergibt sich nicht nur das Bedürfnis, sondern auch die Notwendigkeit für eine entsprechende Vertretung des bei der Wahl zum Ausdruck gekommenen Volkswillens während des Schwebezustandes zu sorgen. Das Ruhen des Abgeordnetenfaches ist demnach in nachstehenden Fällen vorgesehen:

1. Während eines Verfahrens vor dem Bayer. Verfassungsgerichtshof gem. Art. 61 der Verfassung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Abgeordneten von der Erhebung der Anklage an. Ein Abgeordneter, der so schwer belastet erscheint, muß bis zur Klärung des Falles auf die Ausübung seines Mandats verzichten.
2. Wird die Wahl eines Abgeordneten vor dem Landtag für ungültig erklärt, so kann gegen diesen Beschuß binnen einem Monat die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes angerufen werden. Es entsteht ein Schwebezustand, der frühestens nach einem

Monat — nämlich dann, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht angerufen und damit der Landtagsbeschuß unanfechtbar wird — gegebenenfalls jedoch erst nach längerer Zeit — nämlich erst mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs — sein Ende findet. Für diesen Zeitraum sieht Ziff. 2 das Ruhen des Abgeordnetenrechtes vor.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat bisher im Wege einstweiliger Verfügung das Ruhen des Abgeordnetenmandates während eines vor ihm anhängigen Verfahrens angeordnet. Eine Regelung dieser Frage durch das Gesetz erscheint geboten. Hat z. B. der Landtag bei bestrittener Wahl eines Landtagsmitgliedes im Wahlprüfungsverfahren die Gültigkeit der Wahl angenommen und ergeben sich vor dem Verfassungsgerichtshof erhebliche Gründe, die diese Entscheidung des Landtags zweifelhaft erscheinen lassen, so soll mit der vorgelesenen gesetzlichen Bestimmung dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit gegeben werden, das Ruhen des Abgeordnetenrechtes anzurufen.
4. Durch länger dauernde Haft, Krankheit, unbekannter Aufenthalt des Abgeordneten oder sonstige Gründe kann ein Abgeordneter für längere Zeit verhindert sein, seine Tätigkeit auszuüben. Hier greift die vorgelesene Bestimmung der Ziff. 4 Platz. Steht von vornherein fest, daß die Verhinderung länger als zwei Monate dauern wird oder zeigt sich nach Ablauf von zwei Monaten, daß die der Mandatsausübung entgegenstehenden Umstände weiter andauern, so ist für das verhinderte Landtagsmitglied ein Ersatzmann zu berufen.

Zu Art. 64:

Das formelle Verfahren für die Feststellung und Einberufung der Ersatzmänner schließt sich an die schon bisher getroffene Regelung an.

III. Volksbegehren und Volksentscheid.

Die Verfassung steht auf dem Boden der repräsentativen Demokratie, in der die Volksvertretung das wichtigste Organ des Staates darstellt. Eine Einschränkung erleidet der Landtag hiebei nur durch die unmittelbare Betätigung des Volkes bei Volksbegehren und Volksentscheid. Die grundlegende Bestimmung enthält § 7 der Verfassung, wonach der Staatsbürger neben der Beteiligung an Wahlen seine Rechte durch seine Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheid ausübt. Nach der Verfassung kann das Volk

1. das Gesetzgebungsrecht an sich ziehen und durch Volksbegehren und durch Volksentscheid Gesetze erlassen, abändern und aufheben (Art. 71, 72 und 74 der Verfassung [Gesetzesinitiative des Volkes]),
2. über verfassungsändernde Beschlüsse des Landtags entscheiden (Art. 75 [obligatorisches Verfassungsreferendum]),
3. den Landtag selbst abberufen (Art. 18 Abs. 3 [Volksinitiative zur Abberufung des Landtags]).

Die Bayr. Verfassung kennt also die Volksabstimmung nur in den Formen des Initiativrechtes und des obligatorischen Verfassungsreferendums. Nicht zugelassen hat die Verfassung das facultative Referendum, das einem verfassungsmäßig bestimmten Teil des Volkes

oder einem von der Verfassung bestimmten Staatsorgan (Staatsregierung, Senat) das Recht einräumen würde, über ein vom Landtag beschlossenes Gesetz den Volksentscheid herbeizuführen. Ein solches Recht kann deshalb auch durch den vorliegenden Entwurf nicht begründet werden.

Zu Art. 65:

Die unmittelbare Volksgezeggebung ist die letzte konsequente Entwicklung des demokratischen Gedankens. Art. 71 der Verfassung räumt dem Volke neben Landtag, Staatsregierung und Senat das Recht ein, im Wege des Volksbegehrns Gesetzesvorlagen einzubringen. In Art. 72 der Verfassung wird neben dem Landtag das Volk selbst (durch Volksentscheid) als Gesetzgeber genannt.

Ausgeschlossen ist dieses unmittelbare Gesetzgebungsrecht des Volkes lediglich hinsichtlich des Staatshaushaltes (Art. 73 der Verfassung). Aus Art. 75 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung ergibt sich ferner, daß Volksbegehren und Volksentscheid auch unzulässig sind über Verfassungsänderungen, die dem demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen.

Zu Art. 66:

Die Verfassung trifft keinerlei Bestimmungen über die technische Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid. Dies ist einem besonderen Gesetz vorbehalten. Der vorliegende Entwurf hat daher die näheren Vorschriften hierüber zu treffen. Wie schon bei Volksbegehren nach der Weimarer Verfassung und der Bayrischen Verfassungsurkunde von 1919, wird auch hier an der Teilung des Verfahrens in ein Zulassungsverfahren und das Volksbegehren selbst festgehalten. Das Vorverfahren dient der Feststellung, ob eine entsprechende Zahl von Stimmberchtigten das Volksbegehren verlangt und bezweckt die Vermeidung offenbar gänzlich aussichtsloser Volksbegehren. Gleichzeitig ermöglicht das Zulassungsverfahren schon von vornherein die Prüfung, ob die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für ein Volksbegehren gegeben sind.

Für die Zulassung eines Volksbegehrns war nach den geltenden Bestimmungen vor dem Jahre 1933 in Bayern eine Unterstützung durch 1000, in Deutschland eine solche durch 5000 Stimmberchtigte erforderlich. Diese früheren Bestimmungen können unter den derzeitigen Verhältnissen nicht mehr als Maßstab herangezogen werden. Die bestehenden großen Schwierigkeiten, insondere auf den Gebieten der Ernährung und der Wirtschaft würden es leicht machen, durch Mobilisierung verhältnismäßig kleiner Gruppen von Stimmberchtigten Volksbegehren in Gang zu bringen.

Würde man einer allzu geringen Anzahl von Stimmberchtigten die Möglichkeit einräumen, ein Volksbegehren herbeizuführen, so bestünde die Gefahr des Missbrauchs mit diesem Volksrecht und einer ständigen Beunruhigung des politischen Lebens. Ein Volksbegehren soll daher nur durchgeführt werden, wenn begründete Aussicht auf eine entsprechende Unterstützung besteht. Aus diesen Gründen sieht der Entwurf vor, daß der Zulassungsantrag von mindestens 50 000 Stimmberchtigten gestellt werden muß.

Bei etwa 5 Mill. Stimmberchtigten in Bayern sind für den Erfolg eines Volksbegehrns ein Zehntel, d. s. 500 000 Stimmberchtigte nötig. Ein Zehntel davon

muß also bereits im Zulassungsverfahren für das beabsichtigte Volksbegehrten sich entscheiden.

Die in früheren Gesetzen vorge sehene Möglichkeit, daß auch Vorstandsschaften von Vereinigungen den Zulassungsantrag stellen können, soferne sie sich dabei auf die Unterstützung durch eine bestimmte Anzahl ihrer Mitglieder berufen könnten, ist in den Entwurf nicht mehr aufgenommen worden. Der einzelne Staatsbürger soll sich persönlich für die Unterstützung eines Zulassungs antrages entscheiden und nicht anonym als Mitglied einer Vereinigung untertauchen.

Abs. 3 ist durch die Verfassungsbestimmung des Art. 15 veranlaßt.

Zu Art. 67:

Die Prüfung des Zulassungsantrages erstreckt sich sowohl auf die in diesem Gesetz enthaltenen formellen Voraussetzungen als auch auf die Erfordernisse materieller Art. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob der Inhalt des Antrages in materieller Beziehung mit der Verfassung in Einklang steht oder ob er etwa der Verfassung widerspricht.

Die Prüfung des Antrags wird zunächst durch das Staatsministerium des Innern, dem die weitere Behandlung des Antrages und die Durchführung des Volksbegehrens obliegt, vorgenommen. Ist der Zulassungsantrag nicht zu beanstanden, dann hat das Ministerium sofort die weiteren Maßnahmen für die Durchführung des Volksbegehrens zu treffen. Ergeben sich über die Zulässigkeit des Volksbegehrens irgendwelche Bedenken, so ist der Antrag der Staatsregierung vorzulegen. Da es sich hier um eine Frage von größerer politischer Bedeutung handelt, erscheint es zweckmäßig, ihre Entscheidung nicht dem Staatsministerium des Innern allein zu überlassen, sondern die Beschlusffassung der Staatsregierung herbeizuführen, zumal dies dann ohnehin bei der Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag nach der Verfassung mit diesem besetzt werden muß (Art. 74 Abs. 3 der Verfassung).

Es entspricht den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaates, daß bei Zurückweisung des Zulassungsantrages die Kontrolle durch ein unabhängiges Gericht gesichert wird. Da es sich hierbei um Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Verfassung handelt, ist die Nachprüfung der Entscheidung der Staatsregierung durch den Verfassungsgerichtshof vorgesehen. Praktisch ist es unmöglich, eine geschlossene Willensäußerung der sämtlichen Antragsteller oder eines Teils derselben herbeizuführen. Daher ist der beabsichtigte wirksame Rechtsschutz nur dann gewährleistet, wenn jedem Antragsteller die Möglichkeit gegeben wird, die richterliche Entscheidung anzurufen. Dies kann unbedenklich gestattet werden, da auch bei Beschwerden einer größeren Anzahl von Stimmberichtigten nur ein einziges Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof durchgeführt werden muß. Die Frist für die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes ist auf 14 Tage bemessen, um eine möglichst rasche Klärung des Verfahrens zu erreichen.

Zu Art. 68:

Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so ist das Volksbegehrten möglichst beschleunigt durchzuführen. Hierbei muß allen Stimmberichtigten die Möglichkeit eröffnet werden, sich daran zu beteiligen. Die vorge sehenen

Fristen sichern den an der Durchführung interessierten Kreisen eine rasche ordnungsgemäße Weiterbehandlung ihres Antrages und schützen sie vor etwaigen Verzögerungen.

Für die Bekanntgabe des Volksbegehrens ist zu berücksichtigen, daß nach Art. 74 Abs. 2 der Verfassung dem Volksbegehrten ein ausgearbeiteter, mit Gründen versiegener Gesetzesentwurf zugrundeliegen muß.

Wird auf ein bereits gestelltes Volksbegehrten ein weiteres Volksbegehrten über denselben Gegenstand eingeleitet, so besteht die Möglichkeit, daß hierdurch weitere Kreise für die Sache interessiert werden und sich erst jetzt für viele das Bedürfnis ergibt, sich für das erste Volksbegehrten zu entscheiden. In diesem Falle soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, auch dann noch ihre Unterschrift für das Volksbegehrten abzugeben. Abs. 4 trägt dem Rechnung.

Zu Art. 69:

Liegt der Zulassungsantrag dem Volke zur Entscheidung im Volksbegehrten vor, so kann er nicht mehr geändert werden. Eine nachträgliche Änderung würde eine einwandfreie Abstimmung unmöglich machen.

Es ist denkbar, daß die Antragsteller selbst das Interesse an der Weiterführung des Volksbegehrens verlieren und es unterlassen, ihnen obliegende Maßnahmen (z. B. Herstellung und Versendung der Eintragungslisten) zu treffen, ohne jedoch den Zulassungsantrag formal zurückzunehmen. In solchen Fällen muß dem Staatsministerium des Innern die Befugnis gegeben werden, das Verfahren von sich aus einzustellen und eine weitere Verschleppung des Volksbegehrens zu verhindern. Abs. 2 gibt hierfür die erforderliche Handhabe.

Zu Art. 70:

Mit Art. 70 beginnt der zweite Teil des Verfassens, die Durchführung des Volksbegehrens selbst. Man könnte hierbei an die Sammlung von Unterschriften ohne behördliche Mitwirkung denken, etwa an Unterschriften sammlung von Haus zu Haus. Damit würde aber die Gefahr der Belästigung der Bevölkerung, die Gefahr von Einschüchterungen, Drohungen und Täuschungen über den Inhalt des Begehrens oder über seine politischen Hintergründe hervorgerufen. Auch die Nachprüfung der ohne amtliche Mitwirkung gesammelten Unterschriften wäre sehr schwierig. Um derartige unihaltbare Zustände hintanzuhalten, sieht der Entwurf wie auch schon die früheren Verfassungen die Sammlung der Unterschriften als amtliche Aufgabe vor. Die Unterschriftabgabe hat vor der Gemeindebehörde zu erfolgen. Nur dort können Unterschriften gültig geleistet werden. Die Gemeinden haben diese Aufgabe als dienstliche Obliegenheiten ohne Rücksicht auf den Inhalt des Volksbegehrens objektiv zu erfüllen.

Um jeden Stimmberichtigten einwandfrei über Inhalt und Zweck des Begehrens aufzuklären, enthält Abs. 1 die Vorschrift, daß die Einzeichnungslisten den vollen Inhalt des Volksbegehrens, also den genauen Wortlaut des Gesetzesantrages, enthalten müssen.

Die Bestimmung, daß die Antragsteller selbst für die Übertragung der vorschriftsmäßigen Eintragungslisten an die Gemeinden Sorge zu tragen haben, dient vor allem dazu, daß durch die Scheu vor den hierdurch erwachsenden Kosten mutwillige und völlig aussichtslos

erscheinende Anträge von vornherein unterbleiben. Diese Bestimmung gibt auch die Möglichkeit, daß die Auflage der Einzeichnungslisten auf bestimmte Gebietsteile beschränkt werden kann, wenn die Antragsteller glauben, schon dadurch die notwendige Zahl von Unterschriften aufzubringen.

Die Gemeinden ihrerseits sind gesetzlich verpflichtet, durch die Auslegung der ihnen überstandenen Listen allen Interessenten die Möglichkeit zur Eintragung zu geben.

Zu Art. 71—74:

1. Das Eintragungsrecht richtet sich nach dem Stimmrecht. Die allgemeinen Bestimmungen in Art. 1 ff. des Entwurfes sind daher für die Beurteilung der Eintragungsberechtigung heranzuziehen. Zu beachten ist insbesondere, daß nach Art. 4 des Entwurfes das Stimmrecht nur am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes ausgeübt werden kann. Dementsprechend kann auch die Eintragung zum Volksbegehrten nur in der Gemeinde vor genommen werden, in welcher der Stimmberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht dagegen auch am Ort eines nur gelegentlichen oder nur vorübergehenden Aufenthaltes.

Auf die Ausstellung von sogenannten Eintragungsscheinen finden die Vorschriften über die Wahlscheine entsprechend Anwendung. Da für die Beurteilung der Eintragungsberechtigung der Inhalt der zuletzt benützten Wählerliste oder Wahlkartei — das ist der Stand nach der zuletzt abgehaltenen Wahl oder dem zuletzt stattgefundenen Volksentscheid — maßgebend ist, müssen alle Personen, die erst nach diesem Zeitpunkt eintragungsberechtigt geworden sind, einen Eintragungsschein erhalten. Außer den in Art. 12 und 13 aufgezählten Gründen steht daher Art. 71 Abs. 3 des Entwurfes die Ausstellung eines Eintragungsscheines besonders vor, wenn der Antragsteller erst nach der letzten Abstimmung stimmberechtigt geworden ist. Der Eintragungsschein berechtigt zur Einzeichnung in die Liste des Volksbegehrten in jeder beliebigen Gemeinde.

2. Die in Art. 72 enthaltenen Erfordernisse für den Inhalt der Eintragung stellen sicher, daß die Person des Unterzeichners einwandfrei erkannt werden kann.

3. Die Gemeindebehörde hat nach Art. 71 Abs. 4 des Entwurfes vor der Entgegennahme einer jeden Unterschrift die Eintragungsberechtigung festzustellen und dabei insbesondere zu prüfen, ob der Unterzeichnende in der Gemeinde stimmberechtigt ist. Sie muß bei Abschluß der Einzeichnungslisten ausdrücklich das Vorliegen dieser Voraussetzungen amtlich bestcheinigen.

Zu Art. 75:

Das Ergebnis des Volksbegehrten wird durch den Landeswahlausschuß festgestellt. Dieser hat hierbei die Listen zu prüfen und erforderlichenfalls auch über Gültigkeit und Ungültigkeit der Eintragungen zu entscheiden.

Nach Art. 75 Abs. 1 der Verfassung ist für die Rechts Gültigkeit des Volksbegehrten die Unterstützung durch ein Drittel der Stimmberechtigten erforderlich. Da der neueste Stand der Gesamtzahl der Stimmberechtigten im Zeitpunkt des Volksbegehrten nicht vorliegt, muß für die Feststellung, ob das Begehrten die nötige Beteiligung gefunden hat, der Stand der letzten Abstimmung — Wahl oder Volksentscheid — zugrunde gelegt werden.

Zu Art. 76:

Das Staatsministerium des Innern hat die Federführung bei der Durchführung des Volksbegehrten. An dieses Ministerium sind daher auch die Verhandlungen nach ihrer Erledigung wieder zurückzuleiten.

In Art. 75 Abs. 3 der Verfassung ist angeordnet, daß der Ministerpräsident das Volksbegehrten im Namen der Staatsregierung dem Landtag zu unterbreiten hat. Der Ministerpräsident hat hiebei die Stellungnahme der Staatsregierung zu dem in Betracht kommenden Gegenstand dem Landtag mitzuteilen.

Zu Art. 77:

Nach Abschluß des Volksbegehrten obliegt dem Landtag die Entscheidung über die Rechts Gültigkeit des Volksbegehrten. Er hat hiebei den Gegenstand in seinem vollen Umfang nach der formellen und materiellen Seite hin zu prüfen.

Die in Abs. 1 enthaltene grundsätzliche Anordnung entspricht der Vorschrift des Art. 74 Abs. 5 der Verfassung. Ihr Sinn und Zweck liegt ausschließlich darin, zu verhindern, daß das Volksbegehrten „selbst wenn die erforderliche Anzahl von Unterschriften zustande gekommen ist, Jahre und Jahrzehnte irgendwo in einer Schublade der Regierung liegen bleibt“ oder bei der Behandlung durch die Volksvertretung größere zeitraubende Verzögerungen erleidet. Die Bestimmung dient also der beschleunigten Erledigung eines Volksbegehrten (vgl. Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung Band 1 Seite 179).

Der Landtag kann zu dem vorliegenden Volksbegehrten in verschiedener Weise Stellung nehmen:

1. Er kann den unterbreiteten Gesetzentwurf annehmen. Damit ist erreicht, was die Unterzeichner des Volksbegehrten erstrebt haben. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß in diesem Falle ein Volksentscheid über den vom Landtag angenommenen Gegenstand entfällt. Der Auffassung, daß ein Volksentscheid unter allen Umständen, also auch bei Annahme des begehrten Gesetzes antrages durch den Landtag, durchgeführt werden müsse, vermag der Entwurf nicht beizutreten. Aus der Verfassung kann ein solcher Schlüß jedenfalls nicht zwingend abgeleitet werden. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß Art. 74 Abs. 5 der Verfassung lediglich der Sicherstellung einer beschleunigten Behandlung von Volksbegehrten dienen soll. Dieser Artikel nimmt, wie auch die übrigen das Volksbegehrten betreffenden Verfassungsbestimmungen zu der vorliegenden Frage überhaupt nicht Stellung. Dagegen wurde seitens des Rechtsberichters, des Abgeordneten Dr. Hoegner, bei den Verhandlungen im Verfassungsausschuß ausdrücklich betont, daß „ein Volksentscheid erspart werden kann, wenn das Parlament selbst sich mit der Angelegenheit beschäftigt und die Anreger des Volksbegehrten zufrieden stellt“. (Siehe Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung, Band 1 Seite 179.) Es ist kein Grund erforschlich, warum trotz Annahme des Gegenstandes des Volksbegehrten durch die Volksvertretung der umständliche und kostspielige Apparat des Volksentscheides in Bewegung gesetzt werden sollte. Eine Willensäußerung des Volkes, die hiezu Anlaß geben könnte, liegt jedenfalls nicht vor.

2. Der Landtag lehnt den Gesetzesentwurf des Volksbegehrens ab. In diesem Falle ist der Volksentscheid herbeizuführen. Der Landtag kann alsdann gemäß Art. 74 Abs. 4 der Verfassung einen eigenen Gegenentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.

3. Der Landtag kann aber auch zu dem Ergebnis kommen, daß dem Volksbegehr aus formellen oder materiellen Gründen die Rechtmäßigkeit mangelt. Wie beim Zulassungsantrag eröffnet der Gesetzentwurf auch hier den Unterzeichnern die Möglichkeit, gegen einen solchen Landtagsbeschuß eine oberste richterliche Entscheidung herbeizuführen und den Verfassungsgerichtshof anzurufen. Die dort in Art. 67 des Entwurfes getroffenen Bestimmungen sind entsprechend anwendbar. Da Volksbegehren häufig von Wählergruppen oder Vereinigungen in die Wege geleitet werden, die sich auf die erforderlichen Mehrheiten im Landtag nicht stützen können, erscheint dieser richterliche Schutz um so notwendiger, um nicht das Gefühl auftreten zu lassen, als sollten die Rechte einer im Landtag nicht oder nicht ausreichend vertretenen Wählergruppe beeinträchtigt werden.

Zu Art. 78:

Die Kostenregelung entspricht der Verteilung der Aufgaben bei der Durchführung des Volksbegehrens.

Zu Art. 79:

Die Entscheidung über den Termin für den Volksentscheid ist nach Abs. 1 der Staatsregierung vorbehalten, die auch die öffentliche Bekanntmachung veranlaßt.

Für die Bekanntgabe des Volksentscheides ist nach Art. 74 Abs. 7 der Verfassung zu beachten, daß der Gesetzentwurf mit einer Weisung der Staatsregierung zu versehen ist. Der einzelne Staatsbürger soll auf diese Weise sachlich und einwandfrei sowohl über die Gründe, die die Antragsteller für ein Volksbegehr leiten, als auch über die Stellungnahme der Staatsregierung zum Volksbegehr aufgeklärt werden. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, die Stimmberechtigten auch über die Stellungnahme des Landtages zu unterrichten. Dies ist zwar durch die Verfassung nicht ausdrücklich vorgeschrieben, entspricht aber dem Sinn des Art. 74 Abs. 7 der Verfassung.

Dem Volksentscheid können gleichzeitig mehrere Gesetzentwürfe unterbreitet werden. Es können mehrere Abstimmungen miteinander verbunden werden, so daß gleichzeitig über mehrere verschiedene Gegenstände abgestimmt wird. Es können aber auch über ein und denselben Gegenstand mehrere Gesetzentwürfe vorliegen, z. B. infolge verschiedener Volksbegehren über dieselbe Materie oder infolge Vorlage des Entwurfes der Antragsteller und des Gegenentwurfes des Landtags.

Zu Art. 80—84:

Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung.

Zu Art. 85:

Der Volksentscheid erlangt nur Rechtswirksamkeit, wenn er die nötige Teilnahme der Stimmberechtigten und die nötige Mehrheit gefunden hat. Die Verfassung hat hierüber keine Bestimmungen getroffen. Die erforderlichen Beteiligungs- und Mehrheitsverhältnisse sind daher durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu be-

stimmen. So sehr einerseits die unmittelbare Beteiligung des Volkes durch Volksbegehren und Volksentscheid als wertvolles Mittel der politischen Erziehung und der Erhöhung des Verantwortungsgefühls zu begrüßen ist, ebenso sehr muß andererseits darauf geachtet werden, daß nicht eine allzu geringe Minderheit in der Lage ist, ein für alle verbindliches Gesetz zu beschließen. Wie schon in der Weimarer Verfassung und der Bayerischen Verfassungsurkunde von 1919 verlangt auch der vorliegende Entwurf für verfassungsändernde Gesetze eine größere Beteiligung und erhöhte Mehrheit gegenüber der Beschlusffassung bei einfachen Gesetzen. Da die Verfassung für das Volksbegehr selbst die Unterstützung durch ein Drittel der Stimmberechtigten fordert, erscheint es angemessen, für die Beschlusffassung über einfache Gesetze die Zustimmung von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten zu verlangen, wie dies nach den in Art. 85 Ziff. 1 des Entwurfes festgelegten Beteiligungs- und Mehrheitsverhältnissen der Fall ist.

Bei Verfassungsänderungen muß gefordert werden, daß mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten das Interesse an der im Volksentscheid aufgeworfenen Frage durch ihre Teilnahme befunden. Außerdem erscheint es notwendig, die doppelte Anzahl von Zustimmungen — also die Zustimmung von zwei Fünfteln der Stimmberechtigten — zu fordern, als dies bei einfachen Gesetzen vorgeschrieben ist.

Zu Art. 86 und 87:

Die Vorschriften entsprechen den schon bisher geltenden Bestimmungen. Neu ist lediglich die Einführung der richterlichen Kontrolle gegenüber dem Landtagsbeschuß. Auf die hiezu bereits früher gemachten Ausführungen kann Bezug genommen werden.

Zu Art. 88—92:

Nach Art. 18 Abs. 2 der Verfassung bedarf ein Volksbegehr auf Abberufung des Landtags der Unterstützung durch eine Million Stimmberechtigter. Nachdem die Verfassung schon für das Volksbegehr diese qualifizierte Anzahl von Unterschriften fordert, sieht der Entwurf für die Rechtswirksamkeit des Volksentscheides auf Landtagsabberufung die erhöhten Beteiligungs- und Mehrheitsverhältnisse vor, wie sie für verfassungsändernde Gesetze gelten. Im übrigen finden für die Durchführung des Volksbegehrens und Volksentscheides auf Abberufung des Landtags die formellen Bestimmungen Anwendung, wie sie auch für die unmittelbare Gesetzesausübung durch das Volk gelten.

Die vom Volk beschlossene Abberufung des Landtags bedarf noch des Volzuges. Dieser ist, wie auch schon in der Bayerischen Verfassungsurkunde von 1919, dem Landtagspräsidenten übertragen.

Zu Art. 93:

Die Bayerische Verfassung vom 2. Dezember 1946 hat sich das Volk durch unmittelbare Beschlusffassung gegeben. Dem Volk ist daher auch die Entscheidung über Änderungen und Ergänzungen der Verfassung vorbehalten worden. Art. 75 Abs. 2 der Verfassung sieht vor, daß vom Landtag mit Zwei-Dritt-Mehrheit beschlossene Verfassungsänderungen dem Volksentscheid zu unterbreiten sind. Art. 93 des Entwurfes bestimmt, daß auf dieses Verfassungsreferendum die formellen Bestimmungen über den Volksentscheid bei der Gesetzesinitiative des Volkes entsprechend anzuwenden sind.

Wahlkreis- und Stimmkreiseinteilung für die Landtagswahl

I. Wahlkreis Oberbayern.

45 Stimmkreise.

1. Stimmkreis München I: Stadtbezirke 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10
2. Stimmkreis München II: Stadtbezirke 5, 7, 22
3. Stimmkreis München III: Stadtbezirke 12, 13, 29
4. Stimmkreis München IV: Stadtbezirke 14, 15, 16
5. Stimmkreis München V: Stadtbezirke 17, 18
6. Stimmkreis München VI: Stadtbezirke 30, 31, 32
7. Stimmkreis München VII: Stadtbezirke 11, 24, 36
8. Stimmkreis München VIII: Stadtbezirke 19, 34
9. Stimmkreis München IX: Stadtbezirke 20, 25
10. Stimmkreis München X: Stadtbezirke 21, 23
11. Stimmkreis München XI: Stadtbezirke 26, 27
12. Stimmkreis München XII: Stadtbezirke 28, 33, 38
13. Stimmkreis München XIII: Stadtbezirke 35, 37, 39, 40
14. Stimmkreis Bad Reichenhall: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Bad Reichenhall
15. Stimmkreis Freising-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Freising
16. Stimmkreis Ingolstadt-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Ingolstadt
17. Stimmkreis Landsberg-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Landsberg
18. Stimmkreis Rosenheim-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Rosenheim
19. Stimmkreis Traunstein-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Traunstein
20. Stimmkreis Aichach: Bezirk (Landkreis) Aichach
21. Stimmkreis Altötting: Bezirk (Landkreis) Altötting
22. Stimmkreis Bad Aibling: Bezirk (Landkreis) Bad Aibling
23. Stimmkreis Bad Tölz: Bezirk (Landkreis) Bad Tölz
24. Stimmkreis Berchtesgaden: Bezirk (Landkreis) Berchtesgaden
25. Stimmkreis Dachau: Bezirk (Landkreis) Dachau
26. Stimmkreis Ebersberg: Bezirk (Landkreis) Ebersberg
27. Stimmkreis Erding: Bezirk (Landkreis) Erding
28. Stimmkreis Freising-Land: Bezirk (Landkreis) Freising
29. Stimmkreis Fürstenfeldbruck: Bezirk (Landkreis) Fürstenfeldbruck
30. Stimmkreis Garmisch-Partenkirchen: Bezirk (Landkreis) Garmisch-Partenkirchen
31. Stimmkreis Ingolstadt-Land: Bezirk (Landkreis) Ingolstadt
32. Stimmkreis Landsberg-Land: Bezirk (Landkreis) Landsberg
33. Stimmkreis Laufen: Bezirk (Landkreis) Laufen
34. Stimmkreis Miesbach: Bezirk (Landkreis) Miesbach

35. Stimmkreis Mühldorf: Bezirk (Landkreis) Mühldorf
36. Stimmkreis München-Land: Bezirk (Landkreis) München
37. Stimmkreis Pfaffenhofen a. d. Ill: Bezirk (Landkreis) Pfaffenhofen a. d. Ill
38. Stimmkreis Rosenheim-Land: Bezirk (Landkreis) Rosenheim
39. Stimmkreis Schongau: Bezirk (Landkreis) Schongau
40. Stimmkreis Schrobenhausen: Bezirk (Landkreis) Schrobenhausen
41. Stimmkreis Starnberg: Bezirk (Landkreis) Starnberg
42. Stimmkreis Traunstein-Land: Bezirk (Landkreis) Traunstein
43. Stimmkreis Wasserburg a. Inn: Bezirk (Landkreis) Wasserburg a. Inn
44. Stimmkreis Weilheim: Bezirk (Landkreis) Weilheim
45. Stimmkreis Wolfratshausen: Bezirk (Landkreis) Wolfratshausen

II. Wahlkreis Niederbayern.

26 Stimmkreise.

1. Stimmkreis Deggendorf-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Deggendorf
2. Stimmkreis Landshut-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Landshut
3. Stimmkreis Passau-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Passau
4. Stimmkreis Straubing-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Straubing
5. Stimmkreis Bogen: Bezirk (Landkreis) Bogen
6. Stimmkreis Deggendorf-Land: Bezirk (Landkreis) Deggendorf
7. Stimmkreis Dingolfing: Bezirk (Landkreis) Dingolfing
8. Stimmkreis Eggenfelden: Bezirk (Landkreis) Eggenfelden
9. Stimmkreis Grafenau: Bezirk (Landkreis) Grafenau
10. Stimmkreis Griesbach: Bezirk (Landkreis) Griesbach
11. Stimmkreis Kelheim: Bezirk (Landkreis) Kelheim
12. Stimmkreis Rötz: Bezirk (Landkreis) Rötz
13. Stimmkreis Landau a. d. Isar: Bezirk (Landkreis) Landau a. d. Isar
14. Stimmkreis Landshut-Land: Bezirk (Landkreis) Landshut
15. Stimmkreis Mainburg: Bezirk (Landkreis) Mainburg
16. Stimmkreis Mallersdorf: Bezirk (Landkreis) Mallersdorf
17. Stimmkreis Passau-Land: Bezirk (Landkreis) Passau
18. Stimmkreis Pfarrkirchen: Bezirk (Landkreis) Pfarrkirchen

19. Stimmkreis Regen: Bezirk (Landkreis) Regen
20. Stimmkreis Rottenburg: Bezirk (Landkreis) Rottenburg
21. Stimmkreis Straubing-Land: Bezirk (Landkreis) Straubing
22. Stimmkreis Viechtach: Bezirk (Landkreis) Viechtach
23. Stimmkreis Vilshofen: Bezirk (Landkreis) Vilshofen
24. Stimmkreis Wegscheid: Bezirk (Landkreis) Wegscheid
25. Stimmkreis Wolfratshausen: Bezirk (Landkreis) Wolfratshausen
26. Stimmkreis Wolfstein: Bezirk (Landkreis) Wolfstein

III. Wahlkreis Oberpfalz.

24 Stimmkreise.

1. Stimmkreis Amberg-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Amberg
2. Stimmkreis Regensburg I: Stadtgebiet südlich der Donau von der westlichen Stadtgrenze bis zur Altstadtmitte
3. Stimmkreis Regensburg II: Stadtgebiet südlich der Donau von der Altstadtmitte bis zur östlichen Stadtgrenze und Stadtgebiet nördlich der Donau
4. Stimmkreis Schwandorf: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Schwandorf
5. Stimmkreis Weiden: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Weiden
6. Stimmkreis Amberg-Land: Bezirk (Landkreis) Amberg
7. Stimmkreis Beilngries: Bezirk (Landkreis) Beilngries
8. Stimmkreis Burglengenfeld: Bezirk (Landkreis) Burglengenfeld
9. Stimmkreis Cham: Bezirk (Landkreis) Cham
10. Stimmkreis Eschenbach i. d. Opf.: Bezirk (Landkreis) Eschenbach i. d. Opf.
11. Stimmkreis Ermsthal: Bezirk (Landkreis) Ermsthal
12. Stimmkreis Nabburg: Bezirk (Landkreis) Nabburg
13. Stimmkreis Neumarkt i. d. Opf.: Bezirk (Landkreis) Neumarkt i. d. Opf.
14. Stimmkreis Neunburg vorm Wald: Bezirk (Landkreis) Neunburg vorm Wald
15. Stimmkreis Neustadt a. d. Waldnaab: Bezirk (Landkreis) Neustadt a. d. Waldnaab
16. Stimmkreis Oberviechtach: Bezirk (Landkreis) Oberviechtach
17. Stimmkreis Parsberg: Bezirk (Landkreis) Parsberg
18. Stimmkreis Regensburg-Land: Bezirk (Landkreis) Regensburg
19. Stimmkreis Riedenburg: Bezirk (Landkreis) Riedenburg
20. Stimmkreis Roding: Bezirk (Landkreis) Roding
21. Stimmkreis Sulzbach-Rosenberg: Bezirk (Landkreis) Sulzbach-Rosenberg

22. Stimmkreis Tirschenreuth: Bezirk (Landkreis) Tirschenreuth
23. Stimmkreis Vohenstrauß: Bezirk (Landkreis) Vohenstrauß
24. Stimmkreis Waldmünchen: Bezirk (Landkreis) Waldmünchen

IV. Wahlkreis Oberfranken.

26 Stimmkreise.

1. Stimmkreis Bamberg-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Bamberg
2. Stimmkreis Bayreuth-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Bayreuth
3. Stimmkreis Coburg-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Coburg
4. Stimmkreis Forchheim-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Forchheim
5. Stimmkreis Hof-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Hof
6. Stimmkreis Kulmbach-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Kulmbach
7. Stimmkreis Marktredwitz: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Marktredwitz
8. Stimmkreis Neustadt b. Coburg: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Neustadt b. Coburg
9. Stimmkreis Selb: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Selb
10. Stimmkreis Bamberg-Land: Bezirk (Landkreis) Bamberg
11. Stimmkreis Bayreuth-Land: Bezirk (Landkreis) Bayreuth
12. Stimmkreis Coburg-Land: Bezirk (Landkreis) Coburg
13. Stimmkreis Ebermannstadt: Bezirk (Landkreis) Ebermannstadt
14. Stimmkreis Forchheim-Land: Bezirk (Landkreis) Forchheim
15. Stimmkreis Höchstadt a. d. Aisch: Bezirk (Landkreis) Höchstadt a. d. Aisch
16. Stimmkreis Hof-Land: Bezirk (Landkreis) Hof
17. Stimmkreis Kronach: Bezirk (Landkreis) Kronach
18. Stimmkreis Kulmbach-Land: Bezirk (Landkreis) Kulmbach
19. Stimmkreis Lichtenfels: Bezirk (Landkreis) Lichtenfels
20. Stimmkreis Münchberg: Bezirk (Landkreis) Münchberg
21. Stimmkreis Naila: Bezirk (Landkreis) Naila
22. Stimmkreis Pegnitz: Bezirk (Landkreis) Pegnitz
23. Stimmkreis Rehau: Bezirk (Landkreis) Rehau
24. Stimmkreis Stadtsteinach: Bezirk (Landkreis) Stadtsteinach
25. Stimmkreis Staffelstein: Bezirk (Landkreis) Staffelstein
26. Stimmkreis Wunsiedel: Bezirk (Landkreis) Wunsiedel

V. Wahlkreis Mittelfranken.

28 Stimmkreise.

1. Stimmkreis Nürnberg I: Stadtteile: Johannis, Doos, Schniegling, Weßendorf, Thon, Kleinreuth, Lohé, Ulmoshof, Schnepfenreuth, Höfles, Buch, Kraftshof
2. Stimmkreis Nürnberg II: Stadtteile: Maxfeld, Wöhrd, Schoppershof, Zobst, Spitalhof, Erlengraben, Schaffhof, Vorder Moos, Ziegelstein, Buchenbühl, Großreuth b. d. B.
3. Stimmkreis Nürnberg III: Stadtteile: Glaschenhof, Mögeldorf, Laufamholz, Hammer, Berzabehof, Dutzendteich, Gleißhammer, Peter, Rangierbahnhof, Bleiweis
4. Stimmkreis Nürnberg IV: Stadtteile: Tafelhof, Galgenhof, Lichtenhof, Steinbühl, Gibitzenhof, Gartenstadt, Werderau, Sandreuth
5. Stimmkreis Nürnberg V: Stadtteile: St. Leonhard, Schweinau, Gaismannshof, Sündersbühl, Eibach, Matzsch, Hinterhof, Reichelsdorf, Mühlhof, Röthenbach, Krottenbach, Gerasmühle, Gebersdorf, Großreuth, Kleinreuth b. Schweinau, Höfen, Neuleyh
6. Stimmkreis Nürnberg VI: Stadtteile: Altstadt, Göstenhof, Muggendorf, Eberhardshof
7. Stimmkreis Ansbach-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Ansbach
8. Stimmkreis Erlangen-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Erlangen
9. Stimmkreis Fürth-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Fürth
10. Stimmkreis Rothenburg o. d. T.-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Rothenburg o. d. T.
11. Stimmkreis Schwabach-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Schwabach
12. Stimmkreis Ansbach-Land: Bezirk (Landkreis) Ansbach
13. Stimmkreis Dinkelsbühl: Bezirk (Landkreis) Dinkelsbühl
14. Stimmkreis Eichstätt: Bezirk (Landkreis) Eichstätt
15. Stimmkreis Erlangen-Land: Bezirk (Landkreis) Erlangen
16. Stimmkreis Feuchtwangen: Bezirk (Landkreis) Feuchtwangen
17. Stimmkreis Fürth-Land: Bezirk (Landkreis) Fürth
18. Stimmkreis Gunzenhausen: Bezirk (Landkreis) Gunzenhausen
19. Stimmkreis Hersbruck: Bezirk (Landkreis) Hersbruck
20. Stimmkreis Hilpoltstein: Bezirk (Landkreis) Hilpoltstein
21. Stimmkreis Lauf (Pegnitz): Bezirk (Landkreis) Lauf (Pegnitz)
22. Stimmkreis Neustadt/Aisch: Bezirk (Landkreis) Neustadt/Aisch
23. Stimmkreis Nürnberg-Land: Bezirk (Landkreis) Nürnberg
24. Stimmkreis Rothenburg o. d. T.-Land: Bezirk (Landkreis) Rothenburg o. d. Tauber

25. Stimmkreis Scheinfeld: Bezirk (Landkreis) Scheinfeld
26. Stimmkreis Schwabach-Land: Bezirk (Landkreis) Schwabach
27. Stimmkreis Uffenheim: Bezirk (Landkreis) Uffenheim
28. Stimmkreis Weißenburg i. Bay.: Bezirk (Landkreis) Weißenburg i. Bay.

VI. Wahlkreis Unterfranken.

27 Stimmkreise.

1. Stimmkreis Aschaffenburg-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Aschaffenburg
2. Stimmkreis Bad Kissingen-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Bad Kissingen
3. Stimmkreis Kitzingen-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Kitzingen
4. Stimmkreis Schweinfurt-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Schweinfurt
5. Stimmkreis Würzburg-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Würzburg
6. Stimmkreis Ulzenau i. Ufr.: Bezirk (Landkreis) Ulzenau i. Ufr.
7. Stimmkreis Aschaffenburg-Land: Bezirk (Landkreis) Aschaffenburg
8. Stimmkreis Bad Kissingen-Land: Bezirk (Landkreis) Bad Kissingen
9. Stimmkreis Bad Neustadt a. d. Saale: Bezirk (Landkreis) Bad Neustadt a. d. Saale
10. Stimmkreis Brüdenau: Bezirk (Landkreis) Brüdenau
11. Stimmkreis Ebern: Bezirk (Landkreis) Ebern
12. Stimmkreis Gemünden: Bezirk (Landkreis) Gemünden
13. Stimmkreis Gerolzhofen: Bezirk (Landkreis) Gerolzhofen
14. Stimmkreis Hammelburg: Bezirk (Landkreis) Hammelburg
15. Stimmkreis Haßfurt: Bezirk (Landkreis) Haßfurt
16. Stimmkreis Hofheim i. Ufr.: Bezirk (Landkreis) Hofheim i. Ufr.
17. Stimmkreis Karlstadt: Bezirk (Landkreis) Karlstadt
18. Stimmkreis Kitzingen-Land: Bezirk (Landkreis) Kitzingen
19. Stimmkreis Königshofen i. Grabfeld: Bezirk (Landkreis) Königshofen i. Grabfeld
20. Stimmkreis Lohr: Bezirk (Landkreis) Lohr
21. Stimmkreis Marktbeidenfeld: Bezirk (Landkreis) Marktbeidenfeld
22. Stimmkreis Mellrichstadt: Bezirk (Landkreis) Mellrichstadt
23. Stimmkreis Miltenberg: Bezirk (Landkreis) Miltenberg
24. Stimmkreis Obernburg: Bezirk (Landkreis) Obernburg
25. Stimmkreis Ochsenfurt: Bezirk (Landkreis) Ochsenfurt

26. Stimmkreis Schweinfurt-Land: Bezirk (Landkreis) Schweinfurt
27. Stimmkreis Würzburg-Land: Bezirk (Landkreis) Würzburg

VII. Wahlkreis Schwaben.

27 Stimmkreise.

1. Stimmkreis Augsburg I: Stadtbezirke 1 mit 12 und 24
2. Stimmkreis Augsburg II: Stadtbezirke 13 mit 19
3. Stimmkreis Augsburg III: Stadtbezirke 20 mit 23 und 25 mit 29
4. Stimmkreis Kaufbeuren-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Kaufbeuren
5. Stimmkreis Kempten (Allgäu)-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Kempten (Allgäu)
6. Stimmkreis Memmingen-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Memmingen
7. Stimmkreis Neuburg a. d. Donau-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Neuburg a. d. D.
8. Stimmkreis Neu-Ulm-Stadt: kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis) Neu-Ulm
9. Stimmkreis Augsburg-Land: Bezirk (Landkreis) Augsburg
10. Stimmkreis Dillingen a. d. Donau: Bezirk (Landkreis) Dillingen a. d. Donau
11. Stimmkreis Donauwörth: Bezirk (Landkreis) Donauwörth
12. Stimmkreis Friedberg: Bezirk (Landkreis) Friedberg
13. Stimmkreis Füssen: Bezirk (Landkreis) Füssen
14. Stimmkreis Günzburg: Bezirk (Landkreis) Günzburg
15. Stimmkreis Illertissen: Bezirk (Landkreis) Illertissen
16. Stimmkreis Kaufbeuren-Land: Bezirk (Landkreis) Kaufbeuren
17. Stimmkreis Kempten (Allgäu)-Land: Bezirk (Landkreis) Kempten (Allgäu)
18. Stimmkreis Krumbach (Schwaben): Bezirk (Landkreis) Krumbach (Schwaben)
19. Stimmkreis Markt Oberdorf: Bezirk (Landkreis) Markt Oberdorf
20. Stimmkreis Memmingen-Land: Bezirk (Landkreis) Memmingen
21. Stimmkreis Mindelheim: Bezirk (Landkreis) Mindelheim
22. Stimmkreis Neuburg a. d. Donau-Land: Bezirk (Landkreis) Neuburg a. d. Donau
23. Stimmkreis Neu-Ulm-Land: Bezirk (Landkreis) Neu-Ulm
24. Stimmkreis Nördlingen: Bezirk (Landkreis) Nördlingen
25. Stimmkreis Schwabmünchen: Bezirk (Landkreis) Schwabmünchen
26. Stimmkreis Sonthofen: Bezirk (Landkreis) Sonthofen
27. Stimmkreis Wertingen: Bezirk (Landkreis) Wertingen